

Bräuer-Zeitung.

Offizielles Organ des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen

und Publikationsorgan der Berufsverbände der Schweiz und in Oesterreich.

Nr. 14.

Das Blatt erscheint wöchentlich am Freitag, Redaktion und Expedition: Hannover, Burgstraße 9.

Hannover, 7. April 1905.

Verleger u. verantwortl. Redakteur: F. Krieg, Hannover. Druck von Dörnte & Böber, Hannover.

15. Jahrg.

Der Zuzug von Brauereiarbeitern nach Köln und Umgebung ist fernzuhalten.

Zielbewusste Provokation!

Seitdem die Brauereiarbeiter-Organisation im rheinisch-westfälischen Gebiete erhebliche Fortschritte gemacht und zugleich auch energisch für die Verbesserung der Lage der Brauereiarbeiter, und zwar mit Erfolg, eintritt, richten verschiedene der Herren Unternehmer, denen es so gar nicht paßt, daß die Arbeiter durch ihre Organisation über die Regelung ihrer Verhältnisse mitbestimmen wollen und mitbestimmen, die dieses als lästlich und unerhört empfinden, mit den Arbeitern als gleichberechtigten Faktor zu unterhandeln, und gern den alten Schlandrian, das absolute Prinzip des Herr-in-Hause-Tums aufrechterhalten möchten, ihr ganzes Sinnen und Trachten darauf, die Organisation der Brauereiarbeiter zu schädigen, sie lahm zu legen, event. zu zerstören. Mittel zum Zweck ist die so beliebte Maßregelung organisierter Arbeiter, Entlassungen unter den fadenscheinigsten Gründen, um besonders „Lästige“ los zu werden und die übrigen von der Organisation abzuschrecken. Gewissenlose und manchmal gar zu willfährige Helfershelfer zu diesem Tun finden sie teilweise — nicht überall — in einzelnen der Vor-geleiteten, und in ihrer Organisation, dem rheinisch-westfälischen Schutzverband der Brauereien, erhalten sie Schutz, wenn sie für ihr unverantwortliches Treiben zur Rechenschaft gezogen werden. Der Geist, der diese Unternehmer befeuert, ist auch vorherrschend in dem Schutzverband, der sich seit jeher als brutaler Verfechter des Unrechts und der Rückständigkeit auszeichnete, obwohl viele der ihm angehörnden, sozial vorgeschrittenen und loyal denkenden Unternehmer mit dieser Scharfmacher- und Unterdrückungspolitik nicht einverstanden sind. Selbst Organisation, erkennt der Schutzverband als solcher die Organisation der Arbeiter nicht an, will mir ihr nichts zu tun haben und selbständig deklariert, genau wie die Organisation der Zechenbarone im Ruhrgebiet. Tarifverträge der Arbeiterorganisation mit Unternehmern oder Unternehmergruppen in seinem Gebiet sucht er mit allen Mitteln durch die Person seines Syndikus, des Dr. Kreuzbauer, zu hintertreiben, die fortgesetzten Maßregelungen organisierter Arbeiter werden stets als zu recht erfolgt erklärt; was Wunder, wenn die Scharfmacher innerhalb des Schutzverbandes immer rücksichtslos vorgehen, sich überhaupt um Recht und Unrecht nicht kümmern und mit allen Mitteln zum offenen Kampf treiben, unbekümmert um die Folgen.

Auf die sonstigen Vorkommnisse solcher Art wollen wir heute nicht eingehen, sondern nur auf die Ursachen des jetzt entstandenen Kampfes. Die Brauerei Alteburg in Köln ist einer jener Betriebe, die sich durch fortgesetzte Maßregelungen berüchtigt gemacht hat, als Gegnerin der Brauereiarbeiterorganisation bekannt ist. Unlängst wurden schon mehrere Kutscher wegen „Arbeitsmangel“ entlassen, wobei man, um auch diejenigen zu treffen, die man hinaushaben wollte, das allerdings sehr durchsichtige Verfahren einschlug, daß man die Betroffenen, die schon jahrelang bei einer bestimmten Arbeit beschäftigt waren, zu einer anderen Beschäftigung dirigierte, um sie dann nach einigen Tagen „als Bekte“ zu entlassen. In Rücksicht auf den Bergarbeiterstreik wurde die entsprechende Zurückweisung der handgreiflichen Maßnahmen unterlassen. Jetzt sind zwei Brauer an die Reihe gekommen. Die Organisation nahm Stellung dazu, kritisierte diese Handlungsweise entsprechend und verlangte Wiedereinstellung der Gemäßigten. Da trat der Schutzverband in der Person des Dr. Kreuzbauer in Aktion, „untersuchte“ am 13. März in Gemeinschaft mit dem Brauereidirektor Bardenheuer, Brauereibesitzer Balchem, dem Justizrat Dr. Schreiner und in Anwesenheit des Direktors der Alteburg, Wohland, des Braumeisters usw. diese und noch sonstige Angelegenheiten, und stellte diese Untersuchungskommission fest, daß die gegen die Zeitung der Brauerei Alteburg in Köln erhobenen Vorwürfe sich sämtlich als jeder Grundlage entbehrend und auf wissenschaftlicher Unwahrheit beruhend erwiesen haben, und daß deshalb insbesondere auch der in der „Rheinischen Zeitung“ gegen die Brauerei erhobene Tadel, als sei sie der Störenfried in der Kölner Brauindustrie, mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden muß.

Dieses Urteil ist sehr kühn angesichts der Vorurteile, und erscheint um so kühner, wenn man sich das „Festgestellte“ und die Begründung des Urteilspruches näher ansieht. Hören wir:

1. Die im Dezember 1904 erfolgte Entlassung von 6 Fuhrleuten hat ihren Grund in der den Unterzeichneten (den oben benannten Herren) durch Vortage der Bücher, Lüttungen usw. nachgewiesenen Betriebs Einschränkung, insbesondere darin, daß die in früheren Jahren seitens der Brauerei erfolgte Zufuhr der Kohlen zu der Betriebsstätte wegen der sehr wesentlichen Verbilligung dieses Transportes einem Unternehmer übertragen worden ist, daß ferner im abgelaufenen Jahre ein wesentlich geringeres Quantum Gerste zur Vermahlung kam, wodurch der Pferdebestand nachgewiesenermaßen um zwölf Stück, d. h. von 48 auf 36 herabgesetzt werden konnte, und endlich darin, daß die Anschaffung eines Motorwagens 2 Mann und 4 Pferde entbehrlich machte.

2. Auch die Entlassung des Brauers D. ist gerechtfertigt, denn sie erfolgte, weil derselbe erstens wiederholt zu spät gekommen ist, zweitens, weil er durch leichtsinniges Offenlassen des Wechsels bewirkte, daß eine Pfanne mit Würze mit 90 Prozent heißem Wasser voll lief und weil er daraufhin, entgegen dem strikten Befehle des ersten Bierseiders, die so verdünnte Würze in den Treberlasten ablaufen ließ; des weiteren, weil er wiederholt die Anordnungen des ihm vorgeleiteten ersten Bierseiders als lachnhaft bezeichnete und damit die Autorität untergrub, und endlich, weil er, wie von verschiedenen Zeugen beglaubigt wird, in bezug auf das Begräumen von Material und Schmutz usw. sehr nachlässig war.

3. Auch die Entlassung des Brauers M. welcher selbst erklärt hatte, er sei mit den Verhältnissen in der Brauerei Alteburg durchaus zufrieden, und wor damit nicht zufrieden sei, der gehörte eben nicht zur Alteburg, erfolgte in jeder Beziehung zu recht. Nach der übereinstimmenden Aussage der Brauer ist der dem M. angebotene, von ihm aber abgelehnte Posten eines zweiten Bierseiders namentlich auch für Leute, welche, wie M. vorgibt, nicht ganz gesund sind, wegen des Mittagessens wesentlich günstiger als der des Schlauchers. Wenn also die Brauereileitung dem M., als dem damals dienstältesten Brauer, diesen Posten anbot, so erfüllte sie damit gerade einen Wunsch der Leitung des Zweigvereins, indem sie dem M., obwohl er als Vertrauensmann des Zweigvereins wiederholt Nachlässigkeiten im Dienst sich hatte zu Schulden kommen lassen, einen besseren Posten anbot, einen Posten, der umso mehr zu den guten gehörte, als M. wissen mußte, daß im Juli ein neues, allen Anforderungen der Neuzeit entsprechendes Sudhaus gebaut wird, in dem alsdann der Aufenthalt ganz gerah als außerordentlich angenehm bezeichnet werden kann. Außerdem war ihm, wie er wissen mußte, bei seinem neuen Posten sehr bald eine Gehaltssteigerung sicher.

Das will diese Kommission auf Grund persönlicher Befragung sämtlicher Arbeiter in einer nahezu dreistündigen Untersuchung festgestellt haben, ferner auch, daß kein einziger von allen befragten konnte, es werde in der Behandlung der organisierten und nichtorganisierten Arbeiter ein Unterschied gemacht, und daß auch die Beschwerden über Ueberarbeit gegenstandslos waren.

Zunächst stellen wir fest, daß es nicht wahr ist, daß das gesamte Personal befragt wurde oder bei der Untersuchung auch nur anwesend war. Zweidrittel der Fuhrleute waren abwesend, und die anwesenden Fuhrleute wurden zur Arbeit fortgeschickt, ohne daß ihre Beschwerden entgegengenommen wurden. Diese sind aber auch bis auf einige Ausnahmen organisiert. Ist sonach diese Behauptung der Kommission, die der Organisation der Arbeiter wissenschaftliche Unwahrheiten vorwirft, recht sonderbar, so zeigt das Untersuchungsverfahren überhaupt, welche Objektivität dort waltete, und wie man es macht, um Beschwerden nicht laut werden zu lassen. Dr. Kreuzbauer fragt, wer Beschwerden hat. Es melden sich mehrere organisierte Brauer. Direktor Wohland sagt zum ersten Beschwerdeführer: „Sie sind ein gemeiner Lügner!“ Der Beschimpfte bringt zwei Zeugen für die Wahrheit seiner Beschwerde, darauf fragt Dr. Kreuzbauer den Beschwerdeführer: „Wie alt sind sie?“ „20 Jahre!“ „Seht, so ein junger Bengel hat Beschwerden vorzubringen“, sagt Dr. Kreuzbauer, tritt mit Herrn Direktor Wohland auf die Seite und sagt zu diesem, wie Zeugen bestimmt gehört haben wollen: „Entlassen Sie doch den Mann!“ Tatsächlich wurde dieser nach ein paar Tagen „wegen Arbeitsmangel“ entlassen. Das nennt man dann eine Untersuchung, in der man zu solchen Feststellungen kommt. Daß man in dem Urteil in den Schlussfolgerungen auf Grund der „Feststellungen“ auch sonst der Logik Gewalt antut, ist für jeden Kenner der Verhältnisse ohne weiteres klar.

Zu Punkt 1 des Untersuchungsprotokolls verweisen wir auf die schon angeführten tatsächlichen Umstände bei der Entlassung der Kutscher, die alle Untersuchungskünste nicht aus der Welt zu schaffen vermögen, und die die Entlassung als Maßregelung charakterisieren. Festgestellt sei hierbei noch folgendes: Der Tarif sollte in den Vereinsbrauereien laut Vereinbarung bis zum 10. Juni v. J. eingeführt sein. In der Brauerei Alteburg geschah dieses insoweit

nicht, als drei Fuhrleuten und zwei Faktoren der vereinbarte Lohn nicht gezahlt wurde. Erst am Schiedsgericht bequerten sich die Herren zur Nachzahlung des unrechtmäßig vorenthaltenen Lohnes, so daß drei Fuhrleute über 280 Mk. nachbezahlt bekamen. Am Schiedsgericht, bei Erörterung, ob die Faktoren zu den Hilfsarbeitern oder zu den Fuhrleuten gehören, erklärte Herr Giesen als Vertreter der Brauerei: Wenn Sie darauf bestehen, daß die Faktoren zu den Bierfahrern gerechnet werden (und somit den Fuhrmannslohn beziehen, welcher um 4—5 Mk. pro Woche höher steht), dann sind Sie diejenigen, welche — kurze Zeit darauf wurden 7 Fuhrleute entlassen wegen „Mangel an Arbeit“.

Die „Feststellungen“ im Punkt 2 des Protokolls sind derart, daß sie eigentlich nicht ernst zu nehmen sind. Man spricht dort von „90 Prozent heißem Wasser“, womit M. eine Pfanne mit Würze volllaufen und dann die so verdünnte Würze in den Treberlasten ablaufen ließ. Von dem „dem Beruf fernstehenden“ Dr. Kreuzbauer ist ja schließlich nicht zu verlangen, daß er es besser versteht, aber es fungierten doch Brauereidirektoren z. als Unterzeichner des Protokolls, und diese mußten es wissen, daß das ganze — nicht wahr sein kann. Man meinte wohl 90 Grad heißes Wasser. Der Braumeister mußte aber vor dem Schiedsgericht zugeben, daß es nur 80 Grad waren, und zwar nach dem Celsius-Thermometer = 64 Grad Reaumur, und mit 62 Grad wird übergeschwängt, und hierum handelt es sich. Die sonstige bezügliche Behauptung ist von Anfang bis zu Ende unwar. Von heißem Wasser in die Würze laufen lassen oder die verdünnte Würze ablaufen lassen, ist kein Gedanke gewesen. Es handelt sich um den dritten Nachguß, das Glatwasser. M. hatte den Ueberchwänger vergessen zuzumachen, folglich lief ihm zu viel Wasser auf die Treber, das überflüssige lief er ablaufen. Schaden hatte die Brauerei davon nicht einen Pfennig, aus beiden Pfannen (Doppelsud) wurden je 140 Hektoliter ausgeschlagen, nur das Bier in der einen Pfanne war $\frac{1}{10}$ Prozent schwächer als sonst. Wir dürfen getrost behaupten, daß es wohl in keiner Brauerei möglich ist, daß ein jahrelang beschäftigter Arbeiter eines solchen geringen Versehens wegen entlassen wird, wenn — er nicht etwa organisierte ist. Das letztere war der Grund der Entlassung, nichts anderes. Man zog, wohl ahnend, wie fadenscheinig dieser Grund ist, noch andere „Gründe“ heran, die nicht nur lächerlich sind, sondern auch nicht einmal den Tatsachen entsprechen; wahr ist nur, daß M., der in einem Jahre 253 Ueberstunden ohne Bezahlung machen mußte, früher zweimal während seiner ganzen Tätigkeit im Sudhause zu spät gekommen ist. Ist das ein Entlassungsgrund?

Die „Feststellungen“ im Punkt 3 schließen sich den vorstehenden würdig an. Von der behaupteten Zufriedenheitsklärung seitens des entlassenen M. weiß dieser nichts, nur Herr Wohland weiß es. Aber das war der zugegebene Entlassungsgrund, daß M. sich nicht als Rückendeckung für die Maßregelung des D. seitens der Brauerei brauchen ließ. Einen Organisierten hatte man gemäßigelt, flugs wird der Vertrauensmann der Organisation, die gegen die Maßregelung Front macht, an den Posten des Gemäßigelten beordert, und — die Brauerei ist gesichert. Wenn er nicht will, fliegt er auch raus, so kalkuliert man; wenn man schon beim Maßregeln ist, und man es doch zum Kampf treiben will, so ist es ein Abmachen — der „Schutzverband“ will es ja so. Die vorgeschützte Rücksichtnahme gegen M., den man der „Nachlässigkeit im Dienst“ bezichtigt und zu „seinem Besten“ einen solchen „Vertrauensposten“ anbot, erscheint als große Heuchelei.

Das Schiedsgericht befaßte sich ebenfalls mit der Maßregelung und kam mit demselben „Beweismaterial“ zu demselben Resultat, daß die Entlassungen „zu recht“ erfolgt seien.

Eine öffentliche Brauereiarbeiterversammlung am Mittwoch, den 29. März, erklärte den Schiedsspruch für die Arbeiter für unannehmbar, bezeichnete das Verhalten der Brauerei Alteburg als eine Provokation und beauftragte die Fünferkommission, nochmals mit der Brauerei Alteburg zu unterhandeln zwecks Einstellung der Entlassenen, andernfalls zum Streik zu greifen. Die Kommission wurde in der Brauerei gar nicht vorgelassen, folglich traten die Brauereiarbeiter

den Zustand und über die Brauerei Alteburg ...

Der Kampf ist also im Gange, systematisch und in voller Absicht provoziert ...

Carifabschluß in Frankfurt a. M.

Die recht zahlreich besuchte Generalversammlung vom 1. März beschloß sich mit dem abschließenden Tarifvertrag ...

Carif-Vertrag

- 1. dem Verband der Brauereien von Frankfurt a. M. und Umgegend namens folgender Brauereien: a) Brauerei Bindig, Alt.-Ges.; b) Frankfurter Brauereigesellschaft, vorm. Heinrich Henninger, Alt.-Ges.; c) Bürgerbrauerei, Alt.-Ges.; d) Brauerei Joh. Werh. Henrich; e) Brauerei J. J. Jung Erben; f) Brauerei Kempff, Alt.-Ges.; g) Brauerei Keutlinger; h) Röderberg-Brauerei, Alt.-Ges.; i) Brauerei Stern (Oberrod), Alt.-Ges.; k) Vereinigte Brauereien, Alt.-Ges. einerseits, 2. nachstehenden Korporationen, nämlich: a) dem Gewerkschaftsverband Frankfurt a. M.; b) dem Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter, Zweigverein Frankfurt a. M.; c) dem Brauereigesellenverein Frankfurt a. M., Zweigverein des Bundes deutsch-österreichischer und schweizer Brauereigesellen; d) dem Zentralverband deutscher Köfer; andererseits,

wurde heute folgender Tarifvertrag abgeschlossen, der für alle von den kontrahierenden Brauereien beschäftigten Arbeiterkategorien, welche in dem Tarif benannt sind, Geltung erhält ...

A. Arbeitszeit an Werktagen.

§ 1. Die Arbeitszeit dauert an Werktagen im Allgemeinen 10 Stunden, welche während einer Schichtdauer von höchstens 13 Stunden zu leisten ist. — Anfang und Ende der Schichtdauer, sowie der Pausen bestimmt die Arbeitsordnung.

2. Für alle in Schichtwechsel arbeitenden Personen sind bei ununterbrochenem Betriebe Tag- und Nachtschichten eingeführt, welche einschließlich stets vorkommender Ruhepausen 12 Stunden nicht überschreiten sollen. Die Art des Schichtwechsels wird jeweils durch besondere Anordnung geregelt, jedoch soll für die Nachtschicht eine Vergütung von 2 Mk. die Woche eintreten. Die Arbeitszeit beträgt pro Woche 60 Arbeitsstunden, gleich 7 Schichtstunden. Die bei Schichtwechsel vorkommende 7. Nacht wird mit einem Sechstel des jeweiligen Wochenlohnes bezahlt, wenn die volle Nacht (12 Stunden) gearbeitet wird. Ist dies nicht der Fall, so werden entsprechend Ueberstunden (§ 3) bezahlt (s. auch §§ 6 und 7 wegen der derzeitigen Löhne). Sind für einzelne Zweige Kolonnen eingeführt worden, deren Arbeiten zu verschiedenen Zeiten beginnen, so erhalten dieselben nur Vergütung von Ueberstunden, wenn die tatsächlich zu leistende Arbeit während 12 Stunden länger als 7 Stunden währt.

3. Für Fahrbusfahren erstreckt sich der Dienst gemöhnlich auf 12 Arbeitsstunden, mit der Maßgabe jedoch, daß für Bandturen von längerer Dauer die im § 10 festgesetzte Vergütung erhöht wird. Den im Stadtdienst beschäftigten Fahrbusfahren sind die üblichen Arbeitspausen zu gewähren. Die Arbeitszeit der Fahrbusfahren beginnt im Sommer um 4, im Winter um 1 Uhr morgens und endigt in beiden Fällen um 6 Uhr abends. Ausnahmen sind in dringenden Fällen und zur Beendigung eiliger Arbeiten zulässig. Dauern Bandtours länger als 10 Uhr abends, so soll am nächsten Tage die Arbeit des betreffenden Fahrbusfahren 2 Stunden später beginnen.

4. Für Eisfahrer erstreckt sich der Dienst gleichfalls gewöhnlich auf 12 Arbeitsstunden und wird für Tagelöhner, welche die Dienste von Eisfahrern versehen, die im § 4 Ziffer 3 (b), 3 erwähnte Vergütung gewährt.

5. Arbeiter, welche einen geringeren Lohn als 27 Mark haben und als Mitfahrer und Feizer verwendet werden, erhalten, sofern die Arbeitszeit über 10 Stunden hinausgeht, hierzu eine Ganztage von 1 Mk. pro Tag, jedoch in der Weise, daß ihr Gesamt-Wochenlohn den Betrag von 27 Mk. nicht übersteigt.

6. Junge Leute unter 16 Jahren dürfen mit der täglichen Arbeitszeit einschließlich etwaiger Ueberstunden, welche unumvermeidlich nötig sind, nie länger als 12 Stunden und nicht in der Zeit von abends 8 Uhr bis morgens 5 1/2 Uhr beschäftigt werden.

7. Das Fahren von Gerste, Rohlen u. soll derart eingerichtet werden, daß die Fahrwerke möglichst bis 6 Uhr abends ruhen. Bier- und Flaschenbierfahren fallen nicht unter diese Vorschrift.

8. Bei Fahren, welche nach 6 Uhr abends beginnen, sollen Jour-Arbeiter eingestellt werden, ausgenommen bei Flaschenbierausfahrern. (cf. § 9.)

B. Sonntagsarbeit.

§ 2. 1. Die Brauereibetriebe werden bestrebt sein, die Sonntagsarbeit, soweit es der Betrieb zuläßt, einzuschränken und jedenfalls auf strenge Wahrung der gesetzlichen und ortstatutarischen Vorschriften bedacht sein. Demgemäß sollen — vorbehaltlich der Vorschriften Ziffer 2-4 — für das gesamte Personal die Arbeiten an Sonntagen auf das notwendige Maß beschränkt werden.

2. Jede Arbeit an Sonn- und Feiertagen, die länger als drei Stunden dauert, wird als Ueberarbeit betrachtet und bezahlt. Ausgenommen hiervon sind Fahrbusfahren und Eisfahrer, sowie alle Leute, die im Schichtwechsel arbeiten. Werden Schichtarbeiter in der Woche, in welcher sie die 7. Schicht haben,

wenn zur Arbeit während der drei Stunden an Sonntagen herangezogen, so wird ihnen diese Zeit als Ueberarbeit vergütet.

Eisfahrer erhalten für Sonntagsfahrten die im § 9, letzter Satz, festgesetzte Vergütung.

3. Die Köfer sind von Sonntagsarbeit befreit, soweit solche nicht durch den Betrieb verlangt wird. Findet hiernach Sonntagsarbeit statt, so wird dieselbe als Ueberarbeit gemäß § 8 bezahlt.

4. Außerdem wird den sämtlichen Arbeitern mit Einschluß derer, die im Schichtwechsel arbeiten (s. Ziff. 2), jeweils der zweite Sonntag ganz frei gegeben. Doch soll bezüglich der Fahrbusfahren vorerst nur ein Versuch gemacht werden, ob jedem derselben jeder zweite Sonntag frei gegeben werden kann. Es ist dabei Voraussetzung, daß die diensthabenden Fahrbusfahren ihre Kollegen in den Arbeiten vertreten.

5. Als Sonntagsarbeit gilt Arbeit während der Zeit von Sonnabend nacht 12 Uhr bis Sonntag nacht 12 Uhr.

6. Die Verbandsbrauereien erklären sich bereit, 2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrages in erneute Verhandlung einzutreten wegen Einführung weiterer oder vollständiger Sonntagsruhe.

C. Ueberarbeit.

§ 3. 1. Sämtliche Arbeiter sind, falls der Betrieb es erfordert, auf Anordnung ihrer Vorgesetzten verpflichtet, auch längere Zeit zu arbeiten beziehungsweise auch andere durch den Betrieb bedingte Arbeiten zu verrichten, als für welche sie angenommen sind. Erforderlichenfalls kann auch für einzelne Arbeiter sowie für ganze Gruppen möglichst unbeschadet der Arbeitsdauer der frühere oder spätere Beginn bestimmt werden.

2. Soweit durch Ueberarbeit ein Arbeiter länger arbeitet, als seine durch Ziffer A und B bestimmte Arbeitszeit beträgt, hat er Anspruch auf Bezahlung der Ueberstunden nach Maßgabe der Grundsätze unter Ziffer D, besonders § 8.

3. Das Abschlafen der Ueberstunden ist untersagt.

D. Arbeitslöhne.

§ 4. Höhe der Löhne. Die nachstehenden Festsetzungen gelten vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages.

1. Brauer, Mälzer, Köfer, Fahrbusfahren, Maschinisten, ständige Feizer und sonstige Handwerker. Brauer, Mälzer, Köfer, Fahrbusfahren, Maschinisten, Feizer und Handwerker, welche mindestens ein Jahr in demselben Betriebe sind, erhalten, sofern sie nur 26,50 Mark Lohn haben, am obigen Termin eine Aufbesserung von einer Mark, soweit sie bereits mehr als 26,50 Mark haben, eine solche von 50 Pf. und steigen sämtlich um 50 Pf. pro Woche und Jahr vom 1. April 1906 ab bis zum Höchstbetrage von 30 Mark. Der Lohn der Köfer wird vor dem Inkrafttreten des Vertrages auf 28 Mark erhöht, soweit er diesen Betrag nicht erreicht. Die Höhe der Löhne wird im einzelnen wie folgt bestimmt:

Table with 2 columns: Lohn pro Woche, Lohn nach 1-jähriger Tätigkeit. Rows for Brauer, Mälzer, Köfer, Feizer, Handwerker.

Die gleichen Lohnsätze finden auf sonstige im Betrieb beschäftigte gelernte Handwerker Anwendung, sofern dieselben nicht höhere Löhne zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages bezogen.

2. Im Maschinenbetriebe beschäftigte und ungelernete Feizer und Hülfsarbeiter. Im Maschinenbetriebe beschäftigte und ungelernete Feizer und Hülfsarbeiter, welche mindestens ein Jahr im Dienst sind, erhalten vom Inkrafttreten dieses Vertrages ab eine Aufbesserung von 50 Pf. pro Jahr und Woche; vom 1. April 1906 ab steigt dieselbe um weitere 50 Pf. pro Jahr und Woche bis zu 25 Mk.

Table with 2 columns: Lohn pro Woche, Lohn nach 1-jähriger Tätigkeit. Rows for Feizer, Hülfsarbeiter.

3. Tagelöhner und Flaschenkellerarbeiter über 18 Jahre. Tagelöhner und Flaschenkellerarbeiter, welche mindestens ein Jahr im Dienst sind, erhalten vom Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages eine Aufbesserung von 50 Pf. pro Woche; vom 1. April 1906 an steigen dieselben um weitere 50 Pf. pro Jahr und Woche bis zu 25 Mk.

Table with 2 columns: Lohn pro Woche, Lohn nach 1-jähriger Tätigkeit. Rows for Tagelöhner, Flaschenkellerarbeiter.

4. Flaschenkellerarbeiter unter 18 Jahren. Flaschenkellerarbeiter unter 18 Jahren erhalten, sofern sie ein Jahr im Dienst sind, eine Aufbesserung von 50 Pf. pro Woche und Jahr und steigen vom 1. April 1906 ab bis zum Höchstbetrage von 20 Mk.

Table with 2 columns: Lohn pro Woche, Lohn nach 1-jähriger Tätigkeit. Rows for Flaschenkellerarbeiter unter 18 Jahren.

5. Flaschenbierausfahrer und Mitfahrer. Die Flaschenbierausfahrer und Mitfahrer erhalten ein aus festem Lohn und Provisionsbezüge zusammengesetztes Wochenlohn von mindestens 27,50 Mk. pro Woche mit der Begründung, daß Mitfahrer die gleiche Vergütung für zurückgebrachte leere Flaschen erhalten, wie die Fahrer.

6. Berechnung des Zeitlohns. In allen Fällen, in welchen der Zeitlohn zu Lohnzwecken zu berechnen ist, ist der Wochenlohn durch 60 oder 63 zu dividieren, je nachdem der Betreffende Sonntagsarbeit zu leisten hat. (Ueber die Berechnung in Krankheitsfällen siehe § 23.)

7. Uebergangsbemerkung. Bestehen in einem Betriebe in bezug auf Lohn und Arbeitsverhältnisse zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages bereits bessere Bedingungen, so bleiben dieselben bestehen, bezw. es darf das Gesamteinkommen nicht erniedrigt werden.

(S. § 4 zu Anfang.) Diese Vorschrift findet auch auf die im Schichtwechsel stehenden Arbeiter Anwendung.

§ 9. Vergütung der Ueberstunden. Ueberstunden, welche nach Maßgabe § 3 gemacht werden, werden an Werktagen mit 50 Pf., an Sonntagen mit 60 Pf. vergütet. An Fahrbusfahren, Eisfahrer, Flaschenbierausfahrer und Flaschenbiermitfahrer werden keine Ueberstunden bezahlt, weil solche in ihrem höheren Wochenlohn einen entsprechenden Ausgleich finden.

§ 9. Du jour = Mannschaften. Die Du jour habende Mannschaft erhält für den Jourdienst der ganzen Woche M. 6. —, erstreckt sich derselbe nur auf einen Sonntag oder Feiertag, je M. 4. —. Eisfahrer bekommen an Sonntagen, sofern die Tour vor 1 Uhr nachmittags beendet ist, eine Vergütung von M. 1. —, für eine eventuelle Nachmittags-tour wird eine weitere Mark bezahlt.

§ 10. Bandtours. Unter Bandtours versteht man Fahrten, welche über das Weichbild der Stadt Frankfurt hinausgehen. Für solche Touren, die vermöge der Entfernung und der Zahl der Kunden Anforderungen stellen, daß der betr. Fahrbus resp. Mitfahrer sein Mittagessen auswärts einnehmen muß, bezw. wenn derselbe später als 1 1/2 Uhr mittags auf die Brauerei zurückkehrt, wird, sofern dieselben innerhalb 8 Stunden erledigt wird, eine Vergütung von M. 0,80 gewährt; von da ab 10 Pf. für jede Stunde mehr. Bei Sonntags-touren werden 25 Prozent Zuschlag gewährt. Die Fahrzeiten werden nach den jetzigen Erfahrungen festgesetzt. Bei Festlichkeiten, die nicht unter Bandtours fallen, werden an Fahrbusfahren, Mitfahrer und Köfer je nach den gestellten Anforderungen M. 2. — bis M. 4. — vergütet. Wird hierzu ein Jour habender Arbeiter verwendet, so sind ihm nur 4 Mk. für den halben und 6 Mk. für den ganzen Tag (s. § 9) zu vergüten.

§ 11. Begriff Fahrbusfahren. Als Fahrbusfahren im Sinne der Bestimmungen (§§ 7, 4 und 9) gelten nur solche Fahrer, welche während der Dauer von mindestens 1/2 Jahr in unseren Betrieben ohne Anstände gefahren haben.

§ 12. Begriff „gelernte Arbeiter“. Gelernte Arbeiter im Sinne dieses Vertrages sind solche Arbeiter, welche als Mälzer, Darrer, Köfeler und im Gärtler- und Lagerkeller sowie Subhaus sich als brauchbar und leistungsfähig erweisen haben, oder ein Lehrlings- bzw. Gesellenprüfungsergebnis besitzen.

§ 13. Vertretung gelernter Arbeiter. Tagelöhner, die vorübergehend länger als eine Woche zu Arbeiten verwendet werden, welche gelernte Arbeiter verrichten, sollen, so lange die Vertretung dauert, den Anfangslohn jener Arbeiterkategorie erhalten. Arbeiten, welche seither durch Tagelöhner verrichtet wurden, dürfen auch ferner durch solche geleistet werden.

§ 14. Hausstrunk und Geldentkantung für nicht genossenen Hausstrunk. Der bisher übliche Hausstrunk ist derart abgelöst, daß erhalten:

- Brauer, Mälzer und Köfer: pro Wochentag 14 Marken oder Bohns, gut für je 1/2 Liter Bier = 1,05 Mk. Maschinisten und Feizer: pro Wochentag 12 Marken oder Bohns, gut für je 1/2 Liter Bier = 0,90 Mk. Fahrbusfahren und Handwerker: pro Wochentag 8 Marken oder Bohns, gut für je 1/2 Liter Bier = 0,60 Mk. Tagelöhner und Mitfahrer: pro Wochentag 8 Marken oder Bohns, gut für je 1/2 Liter Bier = 0,60 Mk. Jugendlige Arbeiter: pro Wochentag 6 Marken oder Bohns, gut für je 1/2 Liter Bier = 0,45 Mk.

Bezüglich des Sonntags zu beanspruchenden Quantums s. § 18. Werden Arbeiter in Ausnahmefällen zum Dienst bei der Aushilfe beordert, so haben dieselben Anspruch auf Vergütung des nicht genossenen Hausstrunkes; ausgenommen hiervon sind Köfer an Sonn- und Feiertagen.

§ 15. Feststellung des nicht genossenen Hausstrunkes. Die nicht für Bier verwendeten Marken sind am Abend oder am folgenden Tage, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am darauffolgenden Tage an der hierzu bestimmten Stelle, unter Wahrung der von der Betriebsleitung angeordneten Kontrollmaßregeln, und zwar während der Frühstückszeit, spätestens aber bis abends 6 1/2 Uhr, abzugeben.

Marken, welche bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeliefert sind, können zur Berechnung nicht mehr einbezogen werden, und fällt die Vergütung dafür aus.

§ 16. Auszahlung des Betrages. Die Auszahlung der ersparten Biermarken erfolgt mit dem Lohne jeden Feiertag. Die Berechnung für den nicht genossenen Hausstrunk umfaßt die Zeit von Mittwoch früh bis Dienstag abend.

§ 17. Bier-Abgabe. Ueber Art, Zeit und Ort der Bier-Abgabe behält sich die Betriebsleitung nähere Bestimmungen vor mit der Maßgabe, daß solches Bier gewährt wird, wie es zum Ausstoß kommt; soweit möglich, soll helles Bier geliefert werden.

§ 18. Hausstrunk an Sonn- und Feiertagen. Die an Sonn- und Feiertagen nicht arbeitenden Angestellten haben keinen Anspruch auf Bier. Wer an solchen Tagen weniger als sechs Stunden in der Brauerei beschäftigt ist, erhält die Hälfte der ihm Werttag zustehenden Anzahl Biermarken; wer länger im Geschäft zu tun hat, die volle Anzahl.

§ 19. Unrechtmäßige Aneignung von Bier. Der Hausstrunk darf nur in der Brauerei genossen werden. Der Verkauf von Biermarken an andere ist verboten. Arbeitern, welche sich unrechtmäßiger Weise Bier aneignen oder die für die Bierabgabe aufgestellten Automaten mißbräuchlich benutzen oder beschädigen, kann das Recht auf Markenentlohnung für nicht genossenen Hausstrunk auf längere Zeit entzogen werden, bezw. sie haben sofortige Entlassung zu gewärtigen. Etwasige Aenderungen der §§ 12-14 bleiben vorbehalten.

E. Lohnzahlung.

§ 20. Jeder Arbeiter erhält seinen Lohn für die abgelaufene Woche jeweils Freitagmittag zwischen 11-12 Uhr, die zu dieser Zeit abwesenden Arbeiter am gleichen Tage zwischen 5 und 6 1/2 Uhr abends. Fällt der Freitag auf einen Feiertag, so erfolgt die Lohnauszahlung am vorausgehenden Donnerstagsabend.

Die Arbeitswoche beginnt Freitagmorgen und endet Donnerstagsabend.

§ 21. Bei der Lohnzahlung werden in Abzug gebracht: 1. die gesetzlichen Beiträge zur Krankentasse; 2. die gesetzlichen Beiträge zur Alters- und Invaliditätsversicherung; 3. die mit Arrest belegten Beträge (Steuern, Abgaben etc.); 4. das Wohnungsgeld und Rationengeld;

Verbandsnachrichten.

Rom 27. März bis zum 2. April gingen bei der Hauptkasse folgende Beträge ein:

- Stulmbach 300.-, Nordhausen 190.85, Bartenstein 4.00, Scheyern 3.20, Kösting 7.80, Uelzen 100.-, Hannover 4.60, Lützenwalde 31.-, Regensburg (Gau 4) 6.22, Saarbrücken 39.60, Augsburg 50.-, Schwebilingen 60.-, Hofenheim 34.22, Donauwörth 160.17, Schönenwerb 6.25, Amberg 15.15, Annweiler 2.40, Hamburg 12.-, Jünnau 5.20, Osnabrück 13.-, Hannover 1.60, Gr.-Zimmern 5.20, Göttingen 35.40, Bielefeld 46.79.

Für Inserate ging ein: Gr.-Zimmern 1.40, Hannover 1.50, Mannheim 1.50, Erfurt 1.80, Nürnberg 1.60, Berlin 1.90, Hofenheim 4.40, Mülheim a. Rhein 2.-, Berlin 1.90. Für Abonnements ging ein: Newyork 10.48, Sektion Winterthur 17.-, Postabonnenten pro 4. Quartal 246.84. Für Protokolle ging ein: Nordhausen 5.-, Hofenheim 15.-.

Als freiwilligen Beiträgen ging ein: Nordhausen 1.80.

Material ist abgegangen: Stulmbach 100 Mitgliedsbücher, Würzburg 40 Mitgliedsbücher, Fürstenwalde 1600 Marken à 40 Pf., Kulmbach 4000 Marken à 40 Pf., Londen 10 Mitgliedsbücher, Eggersheim 400 Marken à 40 Pf., Gamm 40 Mitgliedsbücher und 1200 Marken à 40 Pf., Feilberg 40 Mitgliedsbücher und 800 Marken à 40 Pf., Salberstadt 400 Marken à 40 Pf., Berber a. b. S. 40 Mitgliedsbücher und 400 Marken à 40 Pf., Schwebilingen 40 Mitgliedsbücher und 400 Marken à 40 Pf., Rostock 40 Mitgliedsbücher und 400 Marken à 40 Pf.

Sobald Aussperrungen in den Brauereien in Köln und Umgebung erfolgt sind, wollen die Vertrauensleute der Brauereien sofort dem Hauptvorstand Mitteilung über die Zahl der Aussperrten machen.

* Berlin. (Sektion II.) Das Bureau befindet sich jetzt Friedenstr. 67, Hof p.

* Bremen. (Sektion II.) Kassierer Blase wohnt vom 1. April ab Weihenampstr. 153. Dortselbst wird auch Unterstützung ausbezahlt täglich von 6 1/2-8 Uhr abends.

* Mainz. Die Adresse des Vorsitzenden W. Müller ist vom 1. April ab Große Weißgasse 3, I, St., Mainz.

* München. Kassierer und Unterstützungszahler Mt wohnt vom 1. April ab Augustenstr. 81, I, St. Dortselbst ist auch das Bureau.

* Roth am Sand. Vorsitzender ist Mich. Schmitt, Schleifweg 239 1/2.

Gestorben.

Erfurt. Das Mitglied Oswald Flemmig, Brauer, im Alter von 50 Jahren. Ehe seinem Andenken!

Sterbegeld wurde ausbezahlt an die Hinterbliebenen des Mitglieds Flemmig, Erfurt, über 260 Wochen Mitglied, 75 Mt.

Versammlungsanzeigen.

Antwerpen. Sonnabend, 8. April, 9 Uhr, bei Müller, Tavane Minerva, rue des Peintres 1.

Berlin I. Sonntag, 9. April, vorm. 10 Uhr, Vorstand und Vertrauensmännerstimmung bei Kabat, Blumenstraße 38.

Braunsberg a. S. Sonntag, den 9. April, 4 Uhr, im Restaurant Müller, Neudorferstraße 6. Zahlreiches Erscheinen wird erwartet.

Chemnitz. Sonntag, 16. April, 2 1/2 Uhr, im „Volkshaus“ öffentliche Brauereiarbeiter-Versammlung. Tagesordnung: Die Verhältnisse der Bierfabrik von Chemnitz und Umgebung.

Dortmund. Sonntag, 9. April, 2 Uhr, bei Steinmann, I. Kampstr. 73. Erscheinen aller notwendig!

Wetzl. Sonntag, 9. April, 4 Uhr, bei Trommer.

Helmstedt. Sonntag, den 9. April, nachm. 3 Uhr, im „Lindenhof“.

Hof. Sonnabend, 8. April, 8 Uhr, im Restaurant Selger („Zur Lokomotive“).

Schwelm. Freitag, 14. April, 8 Uhr, im „Deutschen Kaiser“, Schloßstraße.

Solingen. Sonntag, den 9. April, 4 Uhr, bei Ern. Vortrag.

Weimar. Umständehalber nicht Sonnabend, den 8., sondern Sonnabend, den 15. April, 8 1/2 Uhr, im „Deutschen Haus“.

Werde a. S. Jeden zweiten Sonntag im Monat. Bittau. Sonntag, 9. April, 3 Uhr, in Bittau.

bestreitet, daß 1. die Arbeiter unter seinem Regiment wie Sklaven gearbeitet haben, denn es bliebe jedem überlassen, die polizeilich genehmigte Arbeitsordnung zu unterschreiben, außerdem ohne Mithilfe die Arbeit niederzulegen; 2. sei auch bisher nicht ein einziger Arbeiter mit Forderungen an uns herangetreten. Auch hätte er 3. keinen gezwungen unter Androhung der Entlassung, aus dem Verband auszutreten, er hätte sich nur den Organisierten gegenüber gedrückt: Pflichterfüllung vorausgesetzt, sei es ihm gleich, ob sie einer Organisation angehören, die Zugehörigkeit zur Organisation würde niemals ein Entlassungsgrund für ihn sein. Ein Vorarbeiter sei 4. freiwillig aus dem Verbands ausgetreten, weil er eingesehen hätte, daß seine Zugehörigkeit zu einem derartigen Verbands mit seiner, mit den Rechten und Pflichten eines Vorgesetzten ausgestatteten Stellung nicht vereinbar sei. Auch hätte er 5. die Aussperrung nicht getan, es wäre für ihn eine Schande, mit organisierten Leuten zu arbeiten, sondern er hätte gesagt, daß er es einem Arbeiter als solchen nicht verdanke, sich einer Organisation anzuschließen, aber bezüglich der Verantwortung hätte er hinzugefügt, daß es ihn, als Meister verlegen würde, wenn von diesen einer einer Arbeiterorganisation beitreten würde. Auch habe er 6. niemand entlassen, weil er der Organisation angehöre.

Diese Berichtigung zeigt nur, wie sich in manchen — Köpfen die Welt malt. Um zu Punkt 1 der Berichtigung nur einige typische Fälle herauszugreifen: wenn die Arbeiter 2 1/2 Stunden und länger beim Darraabladen gearbeitet haben, und ihnen dann nicht einmal Zeit gelassen wird, sich den Schweiß abzutrocknen, sondern sofort in den Hof geschickt werden, um bei 10-15 Grad Kälte Gerste abzuladen; wenn ferner zwei Arbeiter mit je 50 Pf. befristet werden, weil sie während der Arbeitszeit miteinander gesprochen haben; wenn weiter einem Arbeiter nicht gestattet wird, an der Verdringung seines eigenen Kindes teilzunehmen; wenn die Arbeiter jahraus jahrein keinen freien Sonntag haben, ferner noch eine 26 stündige Schicht befehligt; wenn endlich von den Arbeitern beim Sprechen verlangt wird: Nehmen Sie Ihre Knechen zusammen, und wenn man auf Grund dieser Fälle erwägt, wie im allgemeinen das Arbeitsverhältnis beschaffen sein muß, dann gibt es keine andere Bezeichnung wie die angeführte für dasselbe. Zu Punkt 2 berichtigt der Herr Malzmeister etwas, was ihn gar nichts angeht, denn Forderungen werden doch wohl an die Direktion gerichtet und nicht an den Malzmeister. Aber von den der Direktion überreichten Forderungen dürfte doch wohl auch der Malzmeister Kenntnis haben. Sind das keine Forderungen, Herr Malzmeister, über haben Sie nicht begriffen, daß diese in dem Bericht gemeint waren? Uebrigens haben schon voriges Jahr Arbeiter Forderungen gestellt, sind aber abgewiesen worden mit dem Bemerkten: Wenn Sie wo anders mehr verdienen können, so gehen Sie nur dorthin! Zu Punkt 3 ist zu bemerken, daß einige der Angestellten ins Kontor gerufen wurden, wo ihnen eine längere Standrede gehalten wurde, die darin gipfelte, dem Verband den Rücken zu kehren und das Geld lieber zu behalten, mit dem Bemerkten des Malzmeisters: weil sie sich nicht befehlen ließen, würde er sie extra doppelt und dreifach im Auge behalten und bei der geringsten Kleinigkeit würden sie hinausfliegen. Tatsache ist, daß Leute, die vier Jahre ihre Arbeit zur Zufriedenheit gemacht haben, nachdem es bekannt wurde, daß sie dem Verband angehören, um auf einmal nichts mehr recht machen konnten, und ein anderer, dem erst vor einigen Wochen am Lohn zugestimmt wurde, also doch ein Beweis seiner genügenden Leistung, um auf einmal nicht mehr genügend leisten konnte. Und tatsächlich ist dieser und sind noch mehrere Arbeiter entlassen worden, aber beiseite nicht wegen Zugehörigkeit zur Organisation gemeldet, wie Herr Petersen in Punkt 6 bestreitet, sondern er habe einen Arbeiter wegen „Schorsamsverweigerung“, einen wegen „Pflichtverletzung“, einen wegen „unfallhaften Betragens“ und einen wegen — Diebstahls entlassen — so berichtet Herr Petersen der „Volkswacht“. Wir gestatten uns, anderer Meinung zu sein, und es geht wohl nicht allzuweit dazu, in Rücksicht auf die ganzen Vorgänge zu begreifen, daß unsere Meinung die richtige ist. Desgleichen hat auch zu Punkt 4 der Vorarbeiter nur der Not gehorchend dem Drängen des Malzmeisters nachgegeben, und ist aus dem Verband ausgetreten, sonst wäre es ihm ebenso ergangen wie den anderen — ein „Grund“ hätte sich bei der Virtuosität des Malzmeisters auf diesem Gebiet schon gefunden. Was uns da Herr Petersen von „Rechten und Pflichten“ eines Vorarbeiters erzählt, die mit der Zugehörigkeit zum Verband nicht vereinbar sind, wie der Vorarbeiter selbst „eingesehen“ haben soll, steht auf gleicher Höhe wie seine philosophische Betrachtung unter Punkt 5, daß es ihn, als Meister verlegen würde, wenn von diesen (den Brauereiführern) einer einer Arbeiterorganisation beitreten würde. Das sagt ein Mann, der zwar auf dem Bundesdelegiertentage in Breslau die „alle Burschenherlichkeit“ feierte, aber ein paar Wochen darauf die „Brauereiführer“ in verächtlichem Tone „Schuster und Schneider“ hieß und die „Burschenherlichkeit“ in seinem Betriebe aus Rücksicht auf den Unternehmerproffit ganz gewaltig beschnitt. Wenn Herr Petersen es noch nicht wissen sollte, so sei es ihm hiermit gesagt, daß auch die Brauereiführer und Arbeiter zu den Brauereiarbeitern gehören —

manche Menschen behaupten sogar, daß selbst ein Malzmeister seinen Lohn für seine Arbeit (oder Dienst-Beistung?) erhält — und daß diese lange begriffen haben, daß ihre Interessen nur in der Einigkeit, in der gemeinsamen Organisation aller Brauereiarbeiter wirksam gemacht werden können, wonach zu handeln für sie ein Gebot der Notwendigkeit ist, und vornehmlich gegenüber Geschäftspraktiken, wie sie — wie Figur zeigt — in der Aktien-Malzfabrik und bei Herrn Malzmeister Petersen sichtlich sind. Im übrigen hatten die Brauereiarbeiter ihre Angaben aufrecht.

Crosswitz b. Schweidnitz. Die Verwaltung der Brauerei in Crosswitz sendet uns auf die Korrespondenz unter Schweidnitz in voriger Nummer eine Berichtigung folgenden Inhalts:

Von einer erprobten Wirkung der Organisation bei den hiesigen Brauereien durch Erhöhung der Bierpreise kann insofern keine Rede sein, als die Bereinigung sich zerschlug, und ein weiteres Herabdrücken des Preises die Folge war. — Die angeführten Vorkänge gehören der Gegenwart schon seit geraumer Zeit nicht mehr an. Der Wochenslohn für Brauer bewegt sich von 17 bis 20 Mt., für Kutscher bezw. Bierfahrer von 14 bis 21 Mt. Zehrgelder werden den Kutschern regelrecht vergütet und wird keinem ein Opfer an seiner Provisionsentnahme zugemutet. — Die Arbeitszeit an Werktagen dauert von 5 Uhr früh bis 6 1/2 Uhr abends mit 2 1/2 Stunden Pause. — Strohlücke werden im Frühjahr und Herbst regelmäßig mit frischem Baumholz gestopft, ebenso die als Koppolster dienenden Strohpuffen. Jedes Bett ist mit zwei wollenen Decken ausgestattet, die in sauberem Zustande übergeben werden, allerdings der Verunreinigung ausgesetzt sind, wenn an Stelle der Koppolster Baumgeschäfte treten. Bezüglich des Aufstehens der Wägen, als vor Jahresfrist dieser Fall einmal eintrat, wurden sofort wirksame Maßnahmen getroffen und durch Klöckchen und Reinigen der Wände und Fußböden und Anwendung durchgreifender Reinigungsmittel das Uebel beseitigt. Sonntags werden nur bis 7 1/2 Uhr früh bringendste und leichte Arbeiten verrichtet. Schmutzwasser befördert die dazu aufgestellte Dampfmaschine. Handbetrieb zur Beseitigung von Schmutzwasser kam nur vorübergehend während einer Reparatur der Dampfmaschine in Anwendung und zwar nur in der oben angegebenen Arbeitszeit. —

Zu der Berichtigung bemerken wir, daß es kein Vorwurf unfereits sein sollte, wenn sich die Brauereien gegen Preis-schleuderei sichern wollen; wir haben lediglich die Arbeiter darauf hingewiesen, bezüglich ihrer Arbeitskraft das Beste zu tun. Die Löhne, auch in der angegebenen Höhe, dürften der Verwaltung der Brauerei wohl selbst als etwas sehr niedrig, dagegen die Arbeitszeit von 11 Stun. n als nicht mehr zeitgemäß und zu lang erscheinen. Die Sonntagsarbeit wird dadurch nicht gerechtfertigt, wenn es leichte Arbeiten sind und der Verwaltung dringend erscheinen, namentlich lag doch nichts im Wege, das Schmutzwasser unter den angegebenen Umständen Werktagen beseitigen zu lassen. Das Verscheln des Strohes, das denn doch jedenfalls nicht oft genug erfolgt, könnte sich die Brauerei ersparen, wenn sie die Arbeiter mit entsprechender Entschädigung auswärts schlafen ließe; damit würden auch die mit dem Angis zusammenhängenden, verschiedenen dargelegten Uebelstände beseitigt sein. Soweit die sonstigen Angaben in voriger Nummer, soweit sie sich auf die Brauerei Crosswitz beziehen sollten, unrichtig sind, müssen wir die Rechtfertigung dem Berichterstatter überlassen.

Leipzig. Eine öffentliche Versammlung tagte am 19. März im Volkshaus. Südlich gab den Beschluß der Generalkommission bekannt in Angelegenheit der Grenzreitigkeiten mit den Transportarbeitern, welche Beschwerde erst auf dem Gewerkschaftstongreß geregelt werden soll. Er kommt dann auf das Schreiben, welches von der hiesigen Leitung der Transportarbeiter an die Generalkommission gerichtet wurde, zu sprechen, und stellt den Schreiber desselben als ehrl. hin, so lange er für die Anschuldigungen, soweit sie Stillsitzen angehen, die Beweise nicht erbracht hat. Erwähnt wurde noch die Betätigung des proletarischen Prinzips und der Bestrebungen gewerkschaftlich organisierter Arbeiter seitens des Bevollmächtigten der Transportarbeiter, Sängerkreis, bei Besuch der Königsgeburtstagsfeier im Zoologischen Garten, sowie noch andere nette Sachen der hiesigen Verwaltungsstelle. Die Agitationskommission erhielt auf Antrag des Gauvorstandes eine Erweiterung und werden die von den Brauerei-Vertrauensleuten vorgeschlagenen Kollegen gewählt. Ein Antrag, unsere Versammlungen Sonnabends abzuhalten, wird angenommen. Bist erstattet den Bericht über die mit der Brauerei Niebedt gepflogene Verhandlung in der Angelegenheit der Bierführer. Für verlies darauf das Schreiben, das von der Brauereileitung an die Agitationskommission in verschiedenen Sachen auf unser Schreiben gefandt wurde. Der Delegierte im Kartell gibt bekannt, daß der Kartellvertrag, der bisher pro Mitglied 60 Pf. betrug, erniedrigt werden soll, auf Anregung mehrerer Gewerkschaften. Die Versammlung nimmt den Vorschlag, 40 Pf. oder höher zu zahlen, an. Nach Anregung mehrerer Kollegen, mit voller Kraft in die Agitation, vor allem unter den Bierfahrern, einzutreten, erfolgte der Beschluß der Versammlung.

Inserate (Gratulationsanzeigen etc.) werden nur aufgenommen, wenn sie bei Einbringung bezahlt werden. Gratulationen kosten mindestens 1.40 Mt. (Zeile 20 Pf.). Größer mehr; Vergütungsanzeigen mindestens 2 Mt. (Zeile 40 Pf.), größer mehr.

Dankfagung. Gegen hiermit dem Verband deutscher Brauereiarbeiter, Böhler-De Vortmann, für die Teilnahme an der Verdringung, sowie die reichliche Unterstützung während der Krankheit unseres lieben Bruders und Vaters Fritz Müller unsern herzlichsten Dank. Konrad Müller, Berlin. Christian Dippold, Vortmann.

Stomkes Städtebuch. Reisejahre: durch Deutschland u. angw. Länder mit Eisenbahn u. Seebahn, 356 Seiten, geb. 1.20 Mt. In allen Buchh. zu haben oder gegen Einbindung von 1.40 Mt. bei G. Stomkes Verlag, Bielefeld.

F. Stubenböck sen., Schneidermeister, München, Bamfordstr. 7 1/2, empfiehlt sich zum Anfertigen nach Maß und Zuschnitt reellster, preiswertester Bedienung.

Die beste Bezugsquelle für wirklich brauchbare und extra starke Polzschuhe und Stiefel — führt ca. 25 Sorten — sowie sämtliche Bedarfsartikel in Arbeitsjachen, Wäsche, Krüge u. Koffer. Viele Anerkennungs-schreiben. Preisliste gratis.

Joh. Dohm Kiel, Winterbrakerstraße 12. Anzüge und Valetts nach Maß, 25 bis 35 Mt., unter Garantie des tadellosen Sitzes, von prima Partiestoffen; prima Leder-Hose, 2 1/2 Pfd. schwer, 4.50 Mt.; prima Leder-Jackett, 1- und Zweifig, 8 Mt.; Hamburger Dreibrat-Lederhose, Ia, 6 Mt.; Hamburger Dreibrat-Leder-Jackett, Ia, 1- und Zweifig, 11 Mt., in jeder gewünschten Farbe und Muster, sowie Manschetten in braun und schwarz jede portofrei, streng reell. Nicht gefallendes nehme ich retour. Muster und Preisliste franko.

Emil Hohlfeld, Kleiderfabrik und Versandhaus, Dresden II., Ritterstr. 2. Für die vielen Glückwünsche und die schönen Geschenke zu unserer Hochzeit sagen wir den organisierten Kollegen der Lederbrauerei unsern herzlichsten Dank. A. Fetzner und Frau, Nürnberg.

Ganz umsonst und portofrei kann sich jeder von uns für entsprechenden Wert Waren erwerben. Man verlange neuesten Prachtkatalog mit 5500 Abbildungen meist näherer Angabe ebenfalls gratis und franco (ohne Kaufzwang). Derselbe mit. Größere Auswahl in Herrenrocken, ferner große Auswahl in Gebrüder Bell, Gräfrath bei Solingen. Aeltestes Fabrikverandhaus am Platze. Begründet 1876. Damen-Uhrketten, Broschen, Ringe, Taschen, Uhren, Regulator, Wecker, Portemonnaies, Pfeifen, Sparschnecke, Fernrohr, Feldstecher, Schuss-u. Stichwaffen, Waagen, Sensen, Hobel- od. Gartenscharen, Gärtnermesser, Brot-, Schloß-, Gelmüse-, Hack- u. Wiegemeßer, Taschenmesser, Rasiermesser, Tafelmesser u. Gabeln, Damen-, Haar- u. Schneiderscheren, Haarmaschinen, Rasierapparate, Musikinstrumente, Schmuck- u. Haushaltungartikel, Kinderpielwaren u. Christbaumschmuck etc. Gleichzeitiger Offizieren wir, damit sich Jeder von der Güte u. Qualität unserer Waren überzeugen kann, franko prima Nickel-Uhrkette No. 695 wie Zeichnung ca. 2 1/2 Mt., im lang, mit Kompass u. Schieber u. 3 Quasor-Anhängern für nur Mark 2.- 14 Tage zur Ansicht. Besteller verpflichtet sich, den Betrag in angegebener Probezeit einzusenden od. die Uhrkette zu retournieren. — Mehr wie 1 Stück nur gegen Nachnahme. Bitten genau auf unsere Firma zu achten. Katalog enthält Neuheiten in Handwerker-Ketten.

Zur Maifeier bringen wir unser zur Beschäftigung Gemogeregelter errichtetes Fabrikationsgeschäft für Verein- u. Festanzüge, Kostüme, Schürpen, Maifeierzeit, Vereinsfähnen u. in Erinnerung u. bitten um Austr. Ruß u. Preisl. versch. kostenfrei. Gewerkschafts-Kartell Torrad. Ad.: J. Knauler, Bastlerstraße 23, Siedingen.

Gewerkschaftshaus Barmen, Parlarmentstraße 5, hält sich den durchreisenden Kollegen bestens empfohlen. Beste Speisen und Getränke. Sauberes Logis. — Billigste Preise. Vertreter: J. Brauereiarbeiter. Daleselbst Auszahlung der Unterstützung. Achtungsvoll Heinr. Luckhardt.

Unsern Kollegen und Vertrauensmann Joh. Schmid und seiner lieben Frau Marie zu ihrer am 29. März stattgefundenen Hochzeitsfeier die herzlichsten Glückwünsche. Die Verbandskollegen von Dachau.

Unsern Kollegen Johann Fuchs und seiner lieben Frau Marie zur stattgefundenen Hochzeitsfeier die besten Glückwünsche. Die organisierten Arbeiter der Wagner-Brauerei, München.

Unsern werten Verbandskollegen Paul Lange und seiner lieben Frau Alma Bornefeld nachträglich zur Verlobung die herzlichsten Glückwünsche. Die Verbandskollegen der Firma F. W. Pollmann, Barmen.

Unsern Kollegen Josef Hadameck und seiner lieben Frau zu der am 6. April stattgefundenen Vermählung nachträglich die besten Glückwünsche. Die Verbandskollegen der Brauerei Pagenhofer, Abteilung I, Berlin II.

Unsern Kollegen Wilh. Gutsche und seiner lieben Frau Anna, geb. König, zur stattgefundenen Hochzeitsfeier die besten Glückwünsche. Die Verbandskollegen der Brauerei Pagenhofer, Abteilung I, Berlin II.

Unsern Kollegen und stets humorvollen Freund Emil Wragel und seiner lieben Frau Marie Holst zu der am 2. April stattgefundenen Verlobung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die organisierten Flaschenkellerarbeiter der Schifferer-Brauerei, Kiel.

Unsern werten Freund und Verbandskollegen Adolf Scholl und seiner lieben Frau Maria Hosthemke zu der am 2. April stattgefundenen Verlobung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Brauer der Aktien-Brauerei Zferloh i. Westf.

Unsern Kollegen Ernst Sawodny und seiner lieben Frau Lottchen, geb. Papenfuß, noch nachträglich zu der am 1. April stattgefundenen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche. Die Verbandskollegen der Löwenbrauerei, Akt.-Ges., Hohenhauhausen-Berlin.

Unsern Kollegen Heinrich Held und seiner lieben Frau Emma Ziegenbart zu der am 11. April stattgefundenen Hochzeitsfeier die herzlichsten Glückwünsche. Die Verbandskollegen der Schaeberger Brauerei bei Berlin, Sektion II.

Bewegungen im Berufe.

München. Zwischen der Union-Brauerei Schlein u. Ko., All.-Ges., einerseits und 1. dem Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter, Zweigverein München, 2. dem Zentralverband der Schächler, Filiale München, 3. dem Gewerkschaftsverein München andererseits wird heute folgender Tarifvertrag abgeschlossen, welcher für alle in der Union-Brauerei Schlein u. Ko., All.-Ges., in München, Leuzere-Wannerstraße 42/44, beschäftigten Brauer, Mälzer, Brauereihilfsarbeiter, Schächler, Bierführer, Mechaniker, Maschinisten, Heizer, Schlosser, Schmiede und soweit sie im Tarif genannt sind, Geltung hat, so lange er nicht von einer der beiden Vertragsparteien ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 19 des Tarifs gekündigt ist.

§ 1. Die tarifschließenden Parteien erkennen gegenseitig das unter § 17 festgelegte Schiedsgericht zur Schlichtung über aus diesem Tarif entspringenden Streitigkeiten an. Den Arbeitern steht das volle Koalitionsrecht zu.

§ 2. Die Präsenzzeit dauert für alle in der Brauerei beschäftigten Arbeiter 12 Stunden, bei einer Arbeitszeit von 9 1/2 Stunden, Schächler 9 1/2 Stunden, und zwar von 5 Uhr morgens bis 5 Uhr abends, für Schächler, Sattler, Schlosser usw. von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, für die Jourhallenden von 9 Uhr morgens bis 9 Uhr abends.

Unterbrochen wird diese Präsenz durch eine Mittagspause von 1 1/2 Stunden, eine Frühstückspause von einer halben Stunde und eine Vesperpause von einer halben Stunde. Den Mälzern, Mischern und den im Lager- und Säckerei-Beschäftigten kann die Vesperpause nur im direkten Anschluß an die Mittagspause gewährt werden.

Bierheizer haben ihren Sud zu beenden, auch wenn die zwölfstündige Schicht überschritten wird, ebenso haben auch die Bierlagerer und die in der Brommelmälzerei bei der Brommel beschäftigten Arbeiter die zwölfstündige Präsenzzeit mit den wie bisher üblichen Pausen beizubehalten.

Der Beginn der Arbeitszeit richtet sich beim Brauereipersonal im allgemeinen nach den Erfordernissen des Dienstes, darf jedoch in keinem Betrieb vor früh fünf Uhr das ganze Jahr hindurch, bei den Schächlern, den übrigen Handwerkern und Tagelöhnern das ganze Jahr hindurch vor früh sechs Uhr beginnen. Spezielle Bedarfsfälle für früheren Beginn ausgenommen.

Bei den Maschinisten, Heizern und deren Ausschaltern findet der Schichtwechsel alle acht Tage statt und zwar in folgender Art:

12 Stunden Dienst, 12 Stunden Ruhe,

Der nächste Mann:

12 Stunden Dienst, 12 Stunden Ruhe,

dann beginnt der regelmäßige Dienst.

Jeden dritten Sonntag eine ununterbrochene sechsstündige ständige Ruhepause.

Bei dem Stall- und Fuhrpersonal richtet sich die Arbeitszeit nach den Bedürfnissen des Dienstes.

§ 3. Sonntagsarbeit. Bei den Braugehörigen ist in dem Wochenlohn eine fünfstündige Arbeitszeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen im Sinne der Gewerbeordnung inbegriffen. Die fünf Stunden sollen unmittelbar aufeinander folgen, jedoch durch eine Frühstückspause als unterbrochen nicht getragt, so daß die tatsächliche Arbeitszeit vier Stunden beträgt. Überstunden werden an diesen Tagen mit fleißig Pfennig und einer Entschädigung für Bier mit 10 Pfennig, zusammen sechzig Pfennig pro Arbeitsstunde bezahlt.

Die Mälzereiarbeiter dürfen durch die Verkürzung der Sonntagsarbeit nicht zurückbleiben.

Das gesamte Brauereipersonal ist verpflichtet, nach einer zu bestimmenden Reihenfolge an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen im Sinne der Gewerbeordnung auszuhilfsweise die Tätigkeitsarbeiten zu verrichten.

Auf die bei der Brommel Beschäftigten und deren Ausschalter finden die Bestimmungen des § 3 keine Anwendung, hingegen erhalten dieselben bei Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen im Sinne der Gewerbeordnung eine Entschädigung von 10 Pf. pro Stunde.

Bierführer: Vormittags-Ausfahrten sind im Wochenlohn mit inbegriffen, für Nachmittagsjour werden pro Person und Nachmittag 2 M. vergütet.

Bei den Schächlern ist Arbeit an Sonn- und Feiertagen im allgemeinen ausgeschlossen, mit Ausnahme dringender Fälle und Jourdienst, für welche fünfzig Pfennig und zehn Pfennig Bierentschädigung pro Stunde gezahlt wird.

Bei den Maschinisten, Heizern und deren Ausschaltern, soweit sie Wochenlöhne haben, ist die Jour an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen im Sinne der Gewerbeordnung im Wochenlohn vollständig inbegriffen. Jedoch erhalten dieselben an solchen Tagen pro Schichtlöhne eine Zulage von 10 Pfennig.

Die übrigen Handwerker erhalten für Sonntagsarbeit eine 40prozentige Lohnerhöhung; die nach Stunden bezahlten Arbeiter erhalten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen im Sinne der Gewerbeordnung pro Arbeitsstunde 35 Pf. und 5 Pf. Bierentschädigung, also insgesamt 40 Pf. — Allen übrigen Arbeitern wird jeden dritten Sonntag eine ununterbrochene Ruhepause von dreißig und sechs Stunden gewährt. Fallen zwei gesetzliche Feiertage, bzw. ein Sonntag und ein gesetzlicher Feiertag im Sinne der Gewerbeordnung nacheinander, so kann das Gesamtpersonal am zweiten Tage zur Arbeit angehalten werden. Der Ausgang wird in solchen Fällen auf einen anderen Tag verlegt.

§ 4. Jourverhältnisse. Für Brauer, welche anstatt der Tageslohn die auf das technisch zulässige Maß einschneidende Nachtarbeit haben, ist bei elfstündiger Präsenz die Arbeitszeit auf neun Stunden festgelegt, soweit nicht die Bestimmungen des § 2 in Frage kommen.

Bei Bierabgabe nach neun Uhr abends sind die hierbei beschäftigten Arbeiter mit 60 Pf. pro Stunde zu entschädigen.

Nachtarbeit der Schächler ist möglichst zu vermeiden, wird jedoch, wenn unvermeidlich, mit 25 Prozent Zuschlag bezahlt. § 5. Urlaub. Jeder Brauer, der vom 1. Oktober des einen Jahres bis zum 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres in der Brauerei beschäftigt war, erhält sieben Tage Urlaub. Das Ausbleiben wegen Einstellung der Mälzerei kann als Unterbrechung der Beschäftigungsdauer nicht angesehen werden. Maschinisten, Heizer und die übrigen Handwerker erhalten nach zweijähriger ununterbrochener Dienstzeit sieben Tage Urlaub; alle anderen Arbeiter erhalten nach dreijähriger Dienstzeit sieben Tage Urlaub.

Während der Dauer des Urlaubs wird der Lohn mit der Hälfte Bierentschädigung, nach oben abgerundet, fortbezahlt.

Der Urlaub wird nach Möglichkeit in die Sommermonate verlegt.

§ 6. Wohnverhältnisse. Die Mindestlöhne stragen für die

Table with 2 columns: Beruf and Lohn. Rows include Braugehörigen, Schächler, Maschinisten, etc. with corresponding weekly wages.

Wohnungsverhältnisse beim Brauereipersonal werden nach dem Dienstalter, gerechnet vom Tage des Eintritts an, bewilligt und zwar als Mindestlöhne:

Table with 2 columns: Dienstalter and Lohn. Rows show wages for 1st, 2nd, 3rd, and 4th years.

Wohnungszuschuß besteht nicht. Der Lohn wird allwöchentlich am Freitag ausbezahlt.

§ 7. Ueberstunden. Den nach Stunden entlohten Arbeitern werden geleistete Ueberstunden mit 40 Prozent Aufschlag bezahlt. Schächler erhalten 60 Pf. für geleistete Ueberstunden. Bierentschädigung ist bei diesen Vorkäufen mit inbegriffen. Die Zeit, in welche der Begriff 'Ueberstunden' fällt, wird für diejenigen Arbeiter, welche morgens 5 Uhr beginnen, von 5 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, für die übrigen von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens festgesetzt.

§ 8. Wenn ein Hilfsarbeiter einen gelehrten Brauereiarbeiter vertritt, so ist für die Vertretungszeit der Lohn des erfahreneren Arbeiters an den Vertreter zu bezahlen.

§ 9. Bierablösung. An Stelle des bis jetzt bezogenen Quantum, in Natura abgegebenen Bieres werden als Ablösung für jeden Liter 18 Pf. vergütet.

Dieserjenige Arbeiter, welche bis jetzt an Sonntagen Bier bezogen haben, erhalten die Ablösung für sieben Tage, die übrigen für sechs Tage.

Neueintretende erhalten anstatt des Freibieres eine Bierablösung

Table with 2 columns: Beruf and Lohn. Rows include Braugehörigen, Schächler, Maschinisten, etc. with corresponding weekly wages.

Die Brauerei gibt an alle in der Brauerei beschäftigten Arbeiter, ausschließlich zu deren persönlichem Gebrauch, bzw. für deren Familie, Biermarken zum Preise von 18 Pf. ab, für welche je ein Liter vollwertiges Bier verabfolgt wird. Kein Arbeiter erhält eine größere Anzahl von Biermarken zu kaufen, als er zur Zeit der Bierablösung Bier in Natura bezogen hat. Die Bierabgabe findet nur während der Arbeitspausen und während der Mittagspausen statt, und zwar nur an die mit eigenen, geeigneten Trinkgefäßen versehenen berechtigten Personen.

Das Bierholen während der Arbeit ist verboten, Ausnahmen sind nur bei den Arbeitern zulässig, bei denen regelmäßige Pausen nicht bestehen. Ein Liter Bier darf nach der Brotzeit an die Arbeitsstelle mitgenommen werden. Flaschenbiertrinken ist verboten.

Wer im Betrieb unbefugt Bier an sich nimmt, oder das gegen Marken bezogene Bier oder Marken verkauft, kann sofort entlassen werden.

§ 10. Die Brauerei stellt, soweit möglich, ihrem Personal entsprechende Wasch- und Ankleideräume zur Verfügung. Denjenigen Arbeitern, welche für bestimmte Arbeiten Handschuhe benötigen, werden solche unentgeltlich geliefert.

§ 11. Die Brauerei verpflichtet sich, den paritätischen Arbeiternachweis anzuerkennen, sobald mit den übrigen Brauereien eine dahingehende Einigung erzielt werden kann.

§ 12. Der tarifschließenden Brauerei steht das Recht zu, Arbeiter unter Innehaltung der in der Arbeitsordnung festgelegten Bestimmungen zu entlassen. Eine Verpflichtung zur Abgabe des Entlassungsgrundes besteht nicht, ebenso steht der Brauerei das Recht zu, Arbeiter, welche sich grobe Verfehlungen gegen die §§ 123-124 der Gewerbeordnung zu Schulden kommen lassen, sofort ohne Innehaltung der Kündigungsfrist zu entlassen.

Während der Arbeit ist es keinem Arbeiter gestattet, Propaganda zugunsten irgend einer Vereinigung zu treiben. Das Bekanntgeben von Versammlungen mittels Plakate ist gestattet, jedoch nur an den von der Direktion bestimmten Plätzen.

Bei Arbeiterausstellungen infolge Arbeitsmangels erfolgt die Ausstellung des Braugehörigen in der umgekehrten Reihenfolge der Einstellung. Der Brauerei steht das Recht der Annahme zu, wenn solche durch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen geboten erscheinen. Die aus solchem Anlaß ausgestellt werden bei erhöhtem Bedarf an Arbeitskräften wieder eingestellt, sobald sie wieder um Arbeit nachsuchen, und zwar in der umgekehrten Reihenfolge der Ausstellung, sofern nicht ungenügende Arbeitsleistung oder Krankheit entgegensteht. Infolge Beendigung des Mälzereibetriebs finden Ausstellungen bei Mälzern, die schon ein Jahr im Betriebe tätig sind, nicht statt, sondern es wird in der bisher üblichen Weise unter den Jüngeren ausgehört. Partei- und Gewerkschaftsangehörigkeit kann unter keinen Umständen als Entlassungsgrund in Frage kommen. Ebenso wenig die agitatorische Tätigkeit außerhalb des Betriebes.

§ 13. Erfüllung sozialpolitischer Pflichten. Brauereiarbeitern, welche im Interesse ihrer Kollegen im Betriebe oder für die Gesamtheit im Interesse der Schlichtung von Differenzen tätig zu sein haben, welche infolge der Wahl zu Mitgliedern des Gewerbegerichts, Delegierten zu Ortskammern, Mitgliedern von Schiedsgerichten für Arbeitervertretung usw. zur Ausführung dieser Tätigkeit einen Urlaub beanspruchen, wird derselbe gewährt. Lohnabzüge finden aus solchen Anlässen nicht statt, wenn die Delegation eine Woche im Jahre nicht übersteigt. Eine Beeinflussung in irgend einer Richtung darf nicht stattfinden.

§ 14. § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In allen Krankheitsfällen wird den Arbeitern, sofern sie ein Jahr ununterbrochen im Betriebe tätig sind, vom zweiten bis zum zweiundzwanzigsten Tage der Erkrankung zu dem Krankengelde sonst Zuschuß geleistet, daß durch die Gesamtbezüge mindestens dreiviertel des bisherigen Wochen- bzw. Tageslohns erreicht wird.

§ 15. Bei Einberufung zu militärischen Übungen wird für den Tag eine Vergütung von 1 M., jedoch nicht über 30 M. im ganzen, gewährt.

§ 16. Rein in der Brauerei beschäftigter Arbeiter darf nach Inkrafttreten dieses Tarifs in irgend einer Beziehung schlechter gestellt werden, als vor dem Abschluß.

§ 17. Schiedsgericht. Alle aus diesem Tarif entstehenden Streitigkeiten, soweit sie nicht durch die Direktion der Brauerei und die Arbeiter des Betriebes geschlichtet werden können, sind einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

Das Schiedsgericht besteht aus 5 Personen, und zwar 1 Vorstehenden und 4 Beisitzern. Der Vorsitzende, welcher unparteiisch sein muß, soll der jeweilige Vorsitzende des Gewerbegerichts oder dessen Stellvertreter sein. Die 4 Beisitzer sind zu gleichen Teilen von den tarifschließenden Parteien zu wählen.

§ 18. Der Tarif wird öffentlich an den Arbeitsstellen ausgeschrieben.

§ 19. Vorstehender Tarif wird auf die Dauer von vier Jahren von den tarifschließenden Parteien abgeschlossen, tritt am 1. Dezember 1904 in Kraft und endet am 31. Dezember 1908. Tritt eine Kündigung spätestens am 1. Oktober 1908 nicht ein, so gilt der Tarif auf die Dauer eines Jahres als verlängert.

München, den 18. Januar 1905.

Unionbrauerei Schlein u. Ko.:
Jof. Schlein.
Zentralverband der deutschen Brauereiarbeiter (Zweigverein München):
And. Jakob. Jof. Gril. Jof. Nürnberger. S. Pointner.
Zentralverband der Schächler (Filiale München):
J. Mühl.

Für den Gewerkschaftsverein München:
Jacobson.

Wenn man diesen Unionsbräutarif mit all jenen vergleicht, die bis jetzt in München abgeschlossen worden sind, so muß zugestanden werden, daß er der beste ist von allen anderen. Herr Schlein hat also seinen Arbeitern etwas mehr zugestanden, als die anderen Brauereibesitzer, und wir erkennen das auch recht gern an, aber das, was die Organisation erwartete, ist es noch lange nicht. Nun, wir geben uns mit dem Erreichten zufrieden, weil doch für die Mehrzahl der Arbeiter dieses Betriebes ein großer Vorteil gegenüber den früheren Verhältnissen herausgekommen ist. Die Löhne der Brauer sind dieselben wie beim Ortsverband, jedoch sind für die Hilfsarbeiter, das Fuhrpersonal und alle anderen Kategorien höchste Lohnaufbesserungen erreicht worden; bei manchen Arbeitern macht es 3-4 M. Wohnverhöhung pro Woche aus, gegenüber den früheren Verhältnissen sowohl, als gegenüber den in den Ortsverbanden. Auch wird allen Arbeitern ein sechsstündiger Urlaub gewährt, was leider beim Ortsverband nicht erreicht wurde. Auch erhalten alle Arbeiter alle 3 Wochen 36 Stunden frei, was sie früher nicht hatten; beim Ortsverband sind die Hilfsarbeiter von dieser Wohlthat ausgeschlossen. Bemerkenswert ist, daß alle Arbeiter und speziell die Hilfsarbeiter dem Brauereiarbeiterverbande angehören, und deshalb nur eine Organisation in der Brauerei besteht. Es sind deshalb auch größere Vorteile herausgeschlagen worden, als wir im Ortsverband, wo die 'Christlichen' alles verpaidet haben. Ihr christlichen Brauereihilfsarbeiter, seht euch diesen Tarif an, dann müßt ihr erkennen, was erreicht wird, wenn alle dem Verbande angehören. Wäre das in den Brauereien des Ortsverbandes der Fall gewesen, so wären gewiß höhere Löhne erreicht worden, und wenn nicht die Christlichen bedeutend weniger verlangt hätten als wir. Jedem denkenden Kollegen muß das einleuchten, und wenn auch die christlichen Führer noch so stark jammern und leugnen, aber es ist doch so. Wir rufen deshalb allen christlichen Brauereihilfsarbeitern zu: Tretet ein in den Brauereiarbeiterverband, wie es die Kollegen in der Unionbrauerei getan haben. An Herrn Schlein möchten wir noch das dringende Ersuchen richten, gewisse Vorzüge besser im Raume zu halten. Immer gehen uns Beschwerden zu. Zweier von diesen haben wir schon Erwähnung gemacht, als dritter im Bunde ist der Fuhrparkverweigerer, der den ganzen Tag herumlamentiert und am meisten, wenn der Direktor in der Nähe ist. Wir wollen den Frieden, aber auch Herr Schlein muß seinerseits dafür sorgen, daß der Friede erhalten bleibt.

Außer diesem und den schon veröffentlichten Tarifen sind seitens des Brauereiarbeiterverbandes noch Tarife abgeschlossen worden mit der Waisenhilfsbrauerei, Münchener Kindl, Sternbräuerei, Brauerei Gern, mit sämtlichen auf der Grundlage des Ortsverbandstarifs. Es sind nun für vier Jahre in der Münchener Brauindustrie tarifliche Verhältnisse geschaffen und wir hoffen, daß innerhalb dieser Zeit die Kollegen alles daran setzen, den Verband so zu stärken, daß das nächste mal alles das geholt wird, was wir diesmal zurüststellen mußten.

Also mit aller Kraft — auf zur weiteren Agitation!

† Oldenburg. Die im März eingereichte Lohnforderung ist in der Brauerei Haslunde und in Hörsen Brauerei vorläufig zum Abschluß gekommen. Es war eine von jenen Bewegungen, wo nur durch Ausnutzung günstiger Umstände überhaupt etwas erreicht werden kann, weil die Grundbedingung einer energischen Vertretung der Arbeiter fehlt: ihre Ständhaftigkeit und ihre persönliche Mitwirkung. Geradezu fränkelnd mußte die Teilnahmslosigkeit der Mehrzahl der Kollegen wirken, ja teilweise konnten wir die Wünsche einzelner gar nicht vertreten, weil sie uns höchstens aus zweiter Hand übermitteln wurden, die beteiligten Kollegen aber sich außerhalb der Kampflinie stellten. Es ist ungewiss, daß in manchen Köpfen der Oldenburger Brauereiarbeiter noch zu sehr die Ideen der Ditsch-Dandertsehen Iputen, denen sie teilweise früher angehört haben. Freilich haben uns diese auch sehr tüchtige Kräfte geliefert, welche eingesehen haben, daß, trotzdem sie jahrelang Mitglieder des Gewerbevereins waren, nie ein Finger gerührt wurde, um ihre Lebenslage zu bessern. Die Oldenburger Brauereiarbeiter, welche sich jetzt mit dem faulen Blute der Ditsch-Dandertsehen tödnen lassen, sie hätten auch eine Forderung eingereicht und nur deshalb sei überhaupt etwas erreicht worden, stellen sich und ihrem Wortstand wirklich ein rechttes Armutsgewiss aus. Sicher ist nur das: Hätte der Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter in Oldenburg nicht seinen Fuß gefaßt, so wären die Verhältnisse wohl in zwanzig Jahren noch so, wie sie bis jetzt waren; den Ditschen wäre es gar nicht eingefallen, an die Brauereien mit einer Forderung heranzutreten. Und da hätten sie auch klug daran getan, denn wenn man Forderungen stellt, muß man auch Nachmittel zur Verfügung haben, um ihre Anerkennung gegebenenfalls

zu erzwingen. Bekanntlich sind andererseits die Unternehmer in den seltensten Fällen bereit, Zugeständnisse zu machen. Worin diese Machtmittel bei den Hirsch-Dundern gegen die Brauereibesitzer zu suchen sind, werden wir wohl kaum erfahren. Wir haben sie uns deshalb bei dieser Bewegung auch nicht an die Nachschöbe gehalten. Daß sie das durch allerlei Querebenen der Bewegung geschädigt haben, ist ihr einziges Verdienst an derselben, freilich müssen sich dafür die Unternehmer, nicht aber die Arbeiter bel ihnen bedanken. Wenn diese ihre Konsequenzen nicht daraus ziehen, dann sind sie wahrlich zu bedauern. Hoffentlich hat sich doch mancher von ihnen Gedanken darüber gemacht, wie freimüßig unsere Vertrauensleute die Forderungen vertreten haben, und wie stumm die Hirsch-Dundernschen Bömen waren. Sie werden dann wohl zu dem Ergebnis gekommen sein, daß solcher Freiheit nur dem Gefühl einer Sicherheit entspringen kann, wie es eine starke Organisation verleiht. Wie turmhoch stehen doch diese einfachen Forderungen über gewisse Hirsch-Dundernsche Dunkelmänner. Lassen wir sie ruhig im Erdboden stehen, sie werden manches ungenießbare Tierchen angeln.

Daß bei dieser Sachlage die Unternehmer einen völlig ablehnenden Standpunkt einnehmen, dürfte nun begreiflich sein, umso mehr, als die Be-schreibung der Leute, besonders der alten, verschiedene veranlaßt, Viehstind zu spielen, und wohl meist aus unberechtigter Angst vom Verband abzufliehen. Das konnte uns natürlich nicht veranlassen, die Bewegung nun aufzugeben, sondern sehr leicht hätte gerade das Gegenteil einreten können, und wenn es uns nicht darum zu tun gewesen wäre, in Frieden etwas für die Arbeiter herauszufinden, dann wäre es wohl auch eingetreten. Rechtzeitig lenkte aber Herr Doye ein und so kam es zu einer Einigung auf folgender Grundlage:

Die Arbeitszeit dauert von 6 bis 6 Uhr mit zwei Stunden Pausen.

Ueberstunden werden mit 40 Pf. vergütet. Sonntagsarbeit ist möglichst zu vermeiden. (Zu diesem Zweck wird eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, daß jede Bedienung der Kundenschaft an Sonntagen unterbleibt.)

Für Jourhaken wird 3 Mk. vergütet. (Bei Haslände wird sie abgeschafft.)

Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich freitags während der Arbeitszeit.

Bohn für jugendliche Arbeiter 16,70 Mk., für ältere Arbeiter 16,60 Mk., nach 1/2 Jahre (Aber Abkürzung dieser Zeit (Schweben nach Unterhandlungen) 18,— Mk.

Die älteren Arbeiter sind bei Doye alle monatlich wenigstens um 5 Mk., die Mäler um 10 Mk. aufgebessert worden, jedoch die letzteren 19,60 und 20,80 Mk. erhalten. Bei Haslände ist die Aufbesserung teilweise geringer, weil schon etwas höhere Löhne bezahlt wurden.

Entschuldigungsverhältnisse (§ 616 des B. G. B.) sowie bewilligter Urlaub werden nicht in Abzug gebracht. Bei militärischen Übungen wird bis zur Dauer von 14 Tagen pro Tag 1,50 Mk. vergütet.

Bei ärztlich nachgewiesener Krankheit wird bis zur Dauer von 14 Tagen die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld vergütet.

Den organisierten Arbeitern gegenüber wird strengste Unparteilichkeit geübt.

Ziehen wir das Fazit aus diesen Zugeständnissen, so muß jeder einsichtige Arbeiter zugeben, daß sie unter den geschichtlichen Umständen nicht unwesentliche sind. Vor dem Eingreifen des Verbandes betrug die Arbeitszeit 10 1/2 bis 11 1/2 Stunden. Ueberstunden wurden nicht bezahlt. Die Sonntagsarbeit war noch ziemlich ausgedehnt, von irgend welcher Bezahlung derselben war keine Rede. Der Lohn wurde monatlich bezahlt und war sehr verächtlich. Meist blieb er jahrelang auf derselben Höhe stehen. Ist auch der Anfangslohn nicht wesentlich höher — bei Haslände war er sogar höher und wird auch in Zukunft so beibehalten — so tritt durch die Steigerung eine wesentliche Besserung ein.

Der § 616 hatte bisher keine Beachtung gefunden, und wie man die Organisierten behandelt ist ja bekannt.

Hand aufs Herz, Kollegen in Oldenburg! Sind das nicht erfreuliche Errungenschaften, und ist nicht die Muthlosigkeit und Untätigkeit einer großen Zahl von Kollegen Schuld daran, daß besonders in Bezug auf Bezahlung nichts vorerz erreicht werden konnte? Haben sie nicht den Unternehmern größtenteils die Erklärung abgegeben: „Wir sind zufrieden!“? Gut, so sehr ist zufrieden mit dem Ertragnen, aber nicht mit euch selbst, nicht mit dem Stand der Organisation. Nach ist ein Jahr vorbei, und was ist in diesem an eurer Aufklärung, an dem Ausbau der Organisation getan, das wird ausschlaggebend sein, ob ihr dann das Verfügen nachholen, ja überholen könnt oder nicht. Keinen Augenblick habt ihr Zeit, die Hände in den Schoß zu legen; die Bewegung hat euch gelehrt, wie not euch Einigkeit tut, erlaßt nicht, sie zu schaffen!

Korrespondenzen.

Selle. Einer der Organisierten in der Brauerei Schilling, Reglin, stellte sich seit jeder der Organisation feindselig gegenüber und beleidigte, wo er nur konnte, seine organisierten Mitarbeiter. Solches hatte er sich wieder vor 3 Wochen zu Schulden kommen lassen. Der Ausschuß meldete die Sache dem Herrn Dr. Schilling, welcher auch nach mehreren Besprechungen dem Verlangen des Ausschusses, daß Reglin entlassen werden sollte, stattgab und ihn kündigte. Doch schon am vorigen Sonnabend hatten wir Gewißheit, daß Reglin nicht, wie versprochen, entlassen würde. So bestanden wir am Sonntag eine Geschäftsbesprechung ab, worin beschlossen wurde, am Montag morgen Herrn Dr. Schilling auf sein Versprechen aufmerksam zu machen und zu verlangen, Reglin bis spätestens des Abends zu entlassen. Kurz vor Feierabend wurde das als erfüllt, daß unser Verlangen erfüllt, Reglin entlassen werde. Welches dann auch geschah. — Dieser Fall beweist wieder einmal, daß eine starke Organisation die Mitglieder zu schätzen vermag und rufen wir allen Kollegen zu, fest und treu zum Verbands zu halten und sich stets zu bemühen, ihm neue Mitglieder zuzuführen.

Gibberfeld. Kaum hat die Organisation einen Tarifvertrag bei der Firma Hermann u. Saurenhans zurückgewiesen, was sie schon wieder gegen diese Brauerei Stellung nehmen. In dem als Mitfahrer eingestellter Kollege wurde seit längerer Zeit ausschließlich zu Brauereiarbeiten verwendet, während andere, z. B. Schlosser, zum Mitfahren angestellt wurden. Da sagte sich nun der Kollege mit Recht, daß er für seine Arbeit auch Brauerlohn erhalten möchte. Der Brauereimeister wollte ihm dies jedoch nicht zubilligen und verwarf ihn an die Betriebsleitung. Dort wurde ihm auf sein Ersuchen, ihm für seine Arbeit Brauerlohn zu zahlen, aber aber ihm wieder als Mitfahrer zu verwenden, zur Antwort, daß er noch bis 6 Uhr arbeiten müsse, dann aber wegen Arbeitsmangel entlassen sei. Einer Kommission gegenüber erklärte die Firma, daß sie sich auf nichts einlassen werde, sie (die Kommission) möchte ihn, was sie wollte. Hieraus fand am 12. März eine öffentliche Versammlung statt, die sich eingehend mit dieser Angelegenheit befahte. Nach dem Bericht des Kollegen Kung wurde die Zustände in diesem Betriebe aufs schärfste kritisiert und ein obermaliges Vorstellungsverfahren mit Einziehung des Parteibüchchens beschlossen. Auch diese Kommission konnte nichts wesentliches erzielen und so fand am 19. d. M. wieder eine öffentliche Versammlung statt, in der Erörterung Bericht erstattete. Hervorgehoben aus diesem Bericht

ist, daß Herr Saurenhans erklärte, daß der Kollege seine Arbeiten zur vollsten Zufriedenheit verrichtet hat, und daß er nicht entlassen worden wäre, wenn er nicht die Unvorsichtigkeit begangen hätte, seine Arbeit zu verlangen. Eine Unverschämtheit, meinte nämlich die Firma, wäre es, daß der Kollege Brauerlohn verlange. Wie wenig auch der angegebene Grund Arbeitsmangel zutrifft, beweist am besten, daß die Firma noch zwei Tage vor der Entlassung neue Arbeitskräfte einstellte, und auch, daß man es versuchte, einen trunkenen Kollegen zur Arbeit heranzuziehen. Bestenfalls geschah nach Angabe der Firma nicht etwa, weil man den Kollegen zur Arbeit bedurfte, sondern aus „Humanität“ für die Arbeiter. Nach eingehender Diskussion wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Die heute im Lokale Diefelbroscher Hof tagende öffentliche Brauereiarbeiterversammlung steht nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die Entlassung von Reglin eine ungerechtfertigte ist, und verlangt, daß der Kollege wieder eingestellt wird. Sollte jedoch die Firma auf dem ablehnenden Standpunkt verharren, so erwartet die Versammlung, daß die Arbeiterschaft aus dem Verhalten der Firma die Konsequenzen zieht. Des ferneren verpflichtet die Versammlung die in diesem Betriebe beschäftigten Kollegen, bei allen Vorkommnissen ihr Recht zu verlangen, und sollte sich ein derartiger Fall wiederholen, dann ist mit der Firma Generalabrechnung zu halten, damit das Koalitionsrecht der Arbeiter auch in der Praxis anerkannt wird.“

Diese Resolution wurde der Firma zugesandt. Nach wurden die Parteidelegierten beauftragt, mit aller Energie dahin zu wirken, daß unter den jetzigen Verhältnissen Feste, wie Weihnachtsfeier etc., in keinem Lokale abgehalten werden, wo Herr von der Firma Hermann u. Saurenhans zum Ausschluß gelangt.

Giechen. Mit dem 1. Quartal 1906 hat unsere Zahlstelle an Mitgliedern 100 weit überschritten. Die Agitation des Kollegen Frank hat endlich die dem Verbands fernstehenden Fahrbuschden, Metzger, Maschinenisten, Hülfsarbeiter und Hofarbeiter zur Ueberzeugung gebracht, daß sie ihre Interessen nur durch eine einheitliche Organisation aller in den Brauereien beschäftigten Arbeiter wahren können. Und es haben sich somit nun bereits alle dem Brauereiarbeiter-Verbande angeschlossen. Aber noch darf die Agitation nicht einfließen, von neuem muß an die Arbeit gegangen und darf nicht eher geruht werden, bis der letzte Mann in den Brauereien von Giechen und Umgebung organisiert ist. An Agitationsstoff fehlt es auch hier nicht, denn die Arbeitsverhältnisse, sowie auch die Löhne lassen in hiesiger Gegend noch viel zu wünschen übrig. Wir wollen auf die Einzelheiten heute noch nicht eingehen, doch steht fest, daß in einer Brauerei umweit von Giechen noch ein Mannslohn von 72 Mk. bezahlt wird, in einer anderen Brauerei müssen die Kollegen an den Sommerfesten Zapfen ohne jegliche Vergütung. Montagmorgen, wenn sie vom Zapfen zurückkommen, geht's nach 1 oder 2 Stunden Schlaf wieder an die Arbeit. Wieder in einer anderen Brauerei erhalten die Buschden nach Abzug des Kostgelbes noch ganze 10 Mk. pro Woche, das macht, wenn man die Sonntagsarbeit gratis rechnet, auf den Tag sage und schreibe 1,70 Mark, und das bei einer Arbeitszeit von 13 und mehr Stunden. Auch in Giechen sind die Brauereiarbeiter gegenüber ihren Nachbarn nicht in Bezug auf die wirtschaftlichen Verhältnisse zurückgeblieben. Mit Ausnahme der Brauer, die schon längere Jahre organisiert sind und vor 3 Jahren einen Tarif mit den Arbeitgebern abgeschlossen haben, sind bei allen übrigen Kategorien niedrige Durchschnittslöhne und lange Arbeitszeit zu verzeichnen. Auch die Sonntagsarbeit bedarf einer Regelung. Deswegen auf, Berufscollegen! Folgt denen, die euch vorangehen sind, und tretet ein in unsere Reihen, so daß wir Schulter an Schulter unsere Interessen zur Geltung bringen können.

Hamburg L. Versammlung vom 19. März. Der Vorsitzende erklärte auf Anfrage, daß die Kuratoriumsbeschlüsse bindend seien. Kritisiert und verurteilt wurde, daß Verbandskollegen mit Bundesstellen verkehren, die sich erstere gegenüber allerlei Schikanen erlauben. Betreffs der Wiedereinstellung der Streikenden wurde kritisiert, daß auf verschiedenen Brauereien, wenn ein Streikender abgegangen war, kein anderer an dessen Stelle eingestellt wurde. Döllinger berichtete hierauf von der letzten Kuratoriumssitzung, die sich mit dieser Sache befaßt hat. Hauptächlich wäre den Brauereien daran gelegen, das fremde Bier wieder aus Hamburg herauszuschaffen. Umgekehrt aber wurde betont, daß wir nicht früher eintreten können, bis sich die Brauereien verpflichten, daß sämtliche Streikende bis zu einem gewissen Zeitpunkt eingestellt werden. Ferner hätte auch eine Schiedsgerichtsbildung in betreff der Einstellung auf der Wiederschloßbrauerei stattgefunden, welche Angelegenheit zu unseren Gunsten geregelt worden ist. In der Diskussion hierüber wurde scharf gerügt, daß verschiedene Kollegen Arbeiten verrichten müssen, die einem Brauer gar nicht zukommen; es sei fast aus, als wolle man verschiedene Kollegen zum Schicksal hinweisen. Beschlossen wurde, daß, wenn Kollegen wieder zu solchen Arbeiten herangezogen werden, man vorstellig werden solle, und sollte dann keine Befriedigung erzielt werden, die Sachen dem Schiedsgericht zu überweisen. Der Vorstand wurde beauftragt, bis zur nächsten Versammlung Bestimmungen ausgearbeitet in betreff der Arbeiten, die den Brauereien zukommen. Für die Kollegen, die noch ausständig sind, sollen noch einmal Sammellisten herausgegeben werden.

Kempen. Die Versammlung vom 19. März war leider nur von 19 Kollegen besucht. Der Vorsitzende hielt einen Vortrag über das Thema: „Was hat der Mensch nach wissenschaftlichen Forschungen zur Erhaltung seiner Gesundheit und des Lebens notwendig, und wie sollten deshalb die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Brauereiarbeiter gestaltet sein?“ Daß in fünf Bierkellern obiges Thema nicht bis ins Kleinste zerlegt werden konnte, liegt auf der Hand, aber immerhin konnte jeder der Zuhörer zu dem Schluß kommen, daß wir heute erst drei Fünftel von dem haben, was wir eigentlich haben sollten, und daß es deshalb wohl der Mühe wert sei, daß jeder sein ganzes Wissen und Können aufbietet, um uns dem Ziele näher zu bringen, das sich die Organisation gesetzt hat. Beschlossen wurde, die Mitgliederversammlungen immer am ersten Mittwoch im Monat abzuhalten, und alle wozu der Anlaß, daß der Besuch darunter nicht leiden werde, denn als organisierte Arbeiter müssen wir doch im Monat einmal zwei Stunden zur Beratung unserer Interessen übrig haben, und der Tag darf dabei nicht ausfallig sein. Im weiteren müsse man den anderen Gewerkschaften mit gutem Beispiel vorangehen, damit sie von der verkehrten Ansicht abkommen, daß gerade der Sonnabend und Sonntag die geeignetsten Tage für Versammlungen seien. Bekanntgegeben wurde noch, daß im April die Betriebsversammlungen wiederholt werden. — Zur Generalversammlung ist noch nachzutragen, daß die Zahlstelle, nachdem sie im 1. Quartal 1904 auf 69 Mitglieder zurückgegangen war, am 15. Januar 1905 Mitglieder zählte, wozu auf Kempen 32 treffen, während die übrigen Kollegen auf 24 Orte im Allgäu verteilt sind. Es dürfte wohl wenige Zahlstellen geben, die so zerstückelt sind und einen solchen harten Kampf zu führen hatten, wie Kempen bis heute. Trotzdem die Mitglieder so zerstreut sind, herrscht ein guter Geist in denselben, was dadurch bewiesen wird, daß trotz der Beitragsverhöhung ein solcher Zuwachs zu verzeichnen ist und daß nur zwei Mitglieder mit ihren Beiträgen im Rückstande sind. Es wurden im ganzen 89 Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen abgehalten, also wurde keine Mühe gespart, um vorwärts zu kommen, und sind deshalb auch 88 Aufnahmen zu verzeichnen, was in An-

betracht der Verhältnisse ein sehr günstiges Resultat ist. Soeben gedachte der Vorsitzende des Verhaltens der Kollegen in Simmerberg während des Streiks; wollten sich alle organisierten Brauereiarbeiter einer gleichen Disziplin befleißigen, dann würde bald für die Brauereiarbeiter Kempens und des Allgäus die Stunde schlagen, wo sie ein Herz und ein Sinn wären und jeder den andern als seinen Bruder betrachten würde, und würden auch bald andere Verhältnisse plattgreifen. Mögen alle Kollegen ihr Möglichstes zur Ausbreitung der Organisation tun, wie es bisher einzelne taten, so werden wir um so schneller zum Ziele kommen, und die Kollegen, die heute noch bezweifeln, daß durch die Organisation nennenswerte Reformen geschaffen werden können, werden eines Besseren belehrt werden. Nach der Wahl des Vorstandes etc. wurde ein Antrag, Erhebung eines wöchentlichen Ortsfeiertages von 5 Pf., nach kurzer Debatte einstimmig angenommen, da es wohl jeder begreifen kann, daß es unter den bisherigen Umständen nicht weiter gehen kann, denn unsere Organisation hat schon so große Opfer gebracht, daß man ihr nicht zumuten kann, noch mehr nach dieser Seite hin zu tun.

M. Glabbach. Am 19. März fand im Lokale des Herrn Schärken, Abgediehr. 102, eine Besprechung der Brauereiarbeiter von M. Glabbach und Umgebung statt. Nach einer Erläuterung des Kollegen Behr-Düßelbeck, in welcher Weise es uns möglich ist, unsere Lage zu verbessern, ließen sich eine Anzahl Kollegen in den Verband aufnehmen. Es dürften wohl die anderen Kollegen auch noch zur Einsicht kommen und sich dem Verband anschließen, damit die nicht beneidenswerte Lage verbessert wird.

Potsdam. Die am 19. März abgehaltene außerordentliche Versammlung war gut besucht. Auch hatten wir verschiedene Aufnahmen zu verzeichnen. Der Grund hierzu mag wohl darin zu suchen sein, weil der wichtigste Punkt der Tagesordnung Beratung des Bohntarifs war. Da jetzt die Zahlstelle auf ein einjähriges Bestehen zurückblickt, und jetzt die Zeit gekommen ist, wo für die Kollegen etwas erzwingen werden soll, herrscht eine allgemeine Spannung unter den Kollegen, wie wohl die Antwort der Herren lauten wird. Kollege Schwelber-Berlin verhandelt es, den Kollegen die einzelnen Paragraphen des Tarifentwurfs klar und deutlich auseinander zu legen, und ersuchte die Kollegen, sich ja über jeden Punkt auszusprechen. Nach längerer Debatte wurde der einzuschickende Bohntarif einstimmig angenommen. Im Besonderen wurde noch die ungerechtfertigte Entlassung eines Kollegen, der schon 11 Jahre im Betriebe der Brauerei Müller tätig war, einer scharfen Kritik unterzogen. Als Grund der Entlassung gibt Herr Müller auf ein Schreiben, das sofort eingereicht wurde, an. Der Brauereimeister habe den betreffenden Kollegen, der noch dazu Bierhefer ist, nachmittags 2 1/2 Uhr schlafend vorgefunden, welches aber von dem gemäßregelten Kollegen sowie von Augenzeugen entschieden bestritten wird. Die Versammlung beschloß, die Wiedereinstellung des Entlassenen aufs äußerste zu verfolgen.

Schwetzingen. Am 25. März fand im Westfalen eine öffentliche Brauereiarbeiter-Versammlung statt, die sich eines sehr guten Besuchs erfreute. Es waren ca. 100 Brauereiarbeiter anwesend. Gausleiter Thierex sprach in einem einstündigen Vortrage über: „Wert der tariflichen Vereinbarungen“. Er führte dabei aus, daß es nur einer starken Organisation gelingen könne, Tarife in den Unternehmen abzuschließen, und die Hauptfrage sei, dieselben hochzuhalten. Speziell in Schwetzingen seien noch Mängel vorhanden, die nur mit Hilfe einer starken Organisation und des Tarifs abgeschafft werden könnten. Nach dem Vortrage führte Vorsitzender Mey noch die verschiedenen Unterstellungen, überhaupt den Zweck und Nutzen des Brauereiarbeiterverbandes den Anwesenden vor Augen und schloß mit dem Wunsch, daß sich sämtliche nichtorganisierten Kollegen in den Verband aufnehmen lassen möchten. Einige Kollegen bemerkten, daß die Kollegen von der Ritterbrauerei immer diejenigen seien, die, weil gut organisiert, die Verhältnisse in dem hiesigen Brauereibetrieb und indirekt verbessert haben, da die anderen Brauereien gezwungen waren, besonders Herr Kleinmitt, auch bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen, wenn in der Ritterbrauerei etwas bewilligt wurde. Hierauf kamen die Mängel in der Schwabenbrauerei zur Sprache, worüber sich eine lebhafteste Debatte entspann. Gausleiter Thierex hob im Schlußwort noch besonders hervor, daß es nur an der Raubart der hiesigen Brauereiarbeiter liegt, wenn noch solche Mängel herrschen. Es liegen sich 17 Mann aufnehmen, was beweist, daß sich die Kollegen allmählich ihrer schlechten Lage bewußt werden.

Sonneberg. In der Versammlung vom 12. März wurde bekannt gegeben, daß der Tarif der Brauerei Heubach in Form des Tarifs der Aktienbrauerei unterzeichnet wurde. Die Versammlung war schlecht besucht, und gerade vom der Brauerei Heubach waren bedauerlicherweise nur ganze zwei Mann anwesend. Wir dächten, daß die Organisation und ihre Versammlungen besonders in Anbetracht der Umstände mehr Berücksichtigung und Pflückerfüllung seitens der Kollegen verdient hätten. Verlag wurde über einen Kollegen in der Brauerei Heubach, der sich durch Schwärzerei besonders hervorgetan; bei weiteren Vorkommnissen werden wir ihn an den Dranger stellen. Es soll sich in nächster Zeit eine öffentliche Versammlung mit dieser Angelegenheit, ebenso mit der ungeschicklichen Sonntagsarbeit beschäftigen. — Die Herberge befindet sich jetzt für alle organisierten Arbeiter in der „Loreley“, Brühlthal.

Weißheim. Am 12. März fand in Weißheim eine gutbesuchte Brauereiarbeiter-Versammlung statt von den Kollegen aus Weißheim, Wessobrunn, Würnan, Beunfeld, Stalbach, Starnberg und Garmisch. Kollege Jacob-Münchener sprach über den Wert unserer Arbeitskraft und die Notwendigkeit unserer Organisation. In keinem 1/2stündigen Vortrage führte Redner a. a. aus, wie sich die Unternehmer zusammenschließen zu den größten Verbänden und Ringen, um aus den Arbeitern möglichst hohe Gewinne herauszuwickeln. Der Arbeiter aber, der lediglich auf sein einziges Gut, die Arbeitskraft, angewiesen ist, geht mit derselben in seiner unaufgeklärten Weise so wenig sparsam um, resp. wird dieselbe von dem Unternehmer so in arger Weise in Anspruch genommen, daß sie bald verbraucht ist. Redner führte einige Beispiele an, wo sich die Arbeiter ein halbes Menschenalter der nackten Wirklichkeit der Unternehmern zu sehr niedrigem Lohne preisgegeben haben und dann wegen vorgeschrittenen Alters auf die Straße gesetzt wurden. Um unsere Arbeitskraft einigermassen teurer an den Mann zu bringen, gibt es eine Organisation, der ohne Ausnahme sämtliche Arbeiter angehören müssen. Was durch die Organisation in den letzten Jahren durch Tarifabschlüsse in den vielen Orten erreicht wurde, weiß Redner zahlenmäßig nach. Auch hier im Oberlande seien schon ganz annehmbare Erfolge erzielt worden nur auf Grund unserer Organisation. Erstmalig sei hier keine hier beinahe alle Kollegen zur Einsicht gekommen und hätten sich organisiert und ersuchte Referent alle, kein Opfer zu scheuen, denn ohne Opfer kein Sieg. Die Diskussion befahte sich im wesentlichen mit den Vorkommnissen in der Brauerei in Weißobrunn, des hiesigen Freiherren v. Gramer-Elett. Ein Kollege wurde entlassen wegen angeblicher Gehorsamsverweigerung, aber tatsächlich ist derselbe wegen Organisationsfähigkeit gemäßregelt worden. Beinahe abgelehrt, haben die anderen Kollegen diesem Schicksal entgegen, zumal sie noch vom Brauereimeister über Wertarbeit, wie sie sich nennen, zur Versammlung in höchsten Worten aufgerufen gemacht worden sind. Die Organisation wird auf diesen Betrieb ein wachsameres Auge haben, sobald nicht in kürzester Zeit die Behandlung der Arbeiter eine bessere, sowie das Koalitionsrecht uneingeschränkt gewährt wird.

